



Perspektiven des anlagenbezogenen Gewässerschutzes

– Fachgespräch am 16.10.2000 in Berlin –

Diese TEXTE-Veröffentlichung kann bezogen werden bei
Vorauszahlung von DM 15,-- (7,67 Euro)
durch Post- bzw. Banküberweisung,
Verrechnungsscheck oder Zahlkarte auf das

Konto Nummer 4327 65 - 104 bei der
Postbank Berlin (BLZ 10010010)
Fa. Werbung und Vertrieb,
Ahornstraße 1-2,
10787 Berlin

Parallel zur Überweisung richten Sie bitte
eine schriftliche Bestellung mit Nennung
der **Texte-Nummer** sowie des **Namens**
und der **Anschrift des Bestellers** an die
Firma Werbung und Vertrieb.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr
für die Richtigkeit, die Genauigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für
die Beachtung privater Rechte Dritter.
Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>

Redaktion: Fachgebiet III 1.2
Dr. Andrea Sundermann-Rosenow

Berlin, Februar 2001

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG, DR. KLAUS-GÜNTER STEINHÄUSER, UMWELTBUNDESAMT.....	5
2	ERGEBNISSE DES FORSCHUNGSVORHABENS „VORSCHLÄGE FÜR VERBESSERUNGEN BEIM ANLAGENBEZOGENEN GEWÄSSERSCHUTZ“, DR. RALPH-D. VON DINCKLAGE, R+D INGENIEURLEISTUNGEN GMBH	7
2.1	MOTIVATION UND KONZEPT.....	7
2.2	DARSTELLUNG DES GESAMTVORHABENS.....	7
2.3	BEISPIELTHEMA: DICHTHEIT VON AUFFANGGRÄUMEN	8
2.4	BEISPIELTHEMA: ABLÄUFE VON AUFFANGGRÄUMEN.....	10
2.5	BEISPIELTHEMA: FACHBETRIEBE.....	12
2.6	WICHTIGE EINZELEMPFEHLUNGEN AUS DEM FORSCHUNGSVORHABEN.....	13
3	ANFORDERUNGEN AN DEN ANLAGENBEZOGENEN GEWÄSSERSCHUTZ AUS DER SICHT DER INDUSTRIE, DR. ANTONIUS HAMERS, BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V., BERLIN.....	15
3.1	HINTERGRUND.....	15
3.2	ZIELSETZUNG DER INDUSTRIE	15
3.3	DIE FORTSCHREIBUNG DER MUSTER-VAWS AUS DER SICHT DES BDI.....	16
3.4	ZUKÜNFTIGER ÄNDERUNGSBEDARF	17
4	EMPFEHLUNGEN DES BMU-BEIRATS „LAGERUNG UND TRANSPORT WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE“ (LTWS) ZUR DEREGULIERUNG BEIM ANLAGENBEZOGENEN GEWÄSSERSCHUTZ, DR. RAINER RÖMER, BASF AKTIENGESELLSCHAFT, VORSITZENDER DES BEIRATS LTWS	19
4.1	VORBEMERKUNGEN.....	19
4.2	VEREINFACHUNG DES WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSENSYSTEMS	19
4.3	RÜCKNAHME BEHÖRDLICHER VORKONTROLLE.....	21
4.4	NUTZUNG VON ABWASSERANLAGEN ALS AUFFANGMÖGLICHKEITEN BEI LECKAGEN	21
4.5	ANERKENNUNG VON ADÄQUATEN INFRASTRUKTURELLEN MAßNAHMEN.....	22
4.6	ÜBERWACHUNG VON ANLAGEN	22
4.7	BAGATELLREGELUNGEN.....	23
4.8	ANLAGENKATASTER.....	23
4.9	ÖKO-AUDIT-PRIVILEG BEI ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE	23
4.10	BUNDESKOMPETENZ.....	24
4.11	EUROPÄISCHE REGELUNGEN - BAT-HANDBÜCHER	24
5	DISKUSSIONSVORSCHLÄGE ZUR FORTSCHREIBUNG DER MUSTER-VAWS DER LAWA, JOACHIM LORENZ, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT	25
5.1	VORGESCHICHTE	25
5.2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 2).....	26
5.3	BAGATELLREGELUNGEN UND ERLEICHTERUNGEN	26
5.4	BERÜCKSICHTIGUNG DES EG-ÖKO-AUDIT SYSTEMS	27
5.5	ROHRLEITUNGEN (§ 12)	27
5.6	SACHVERSTÄNDIGE (§ 22) UND ÜBERPRÜFUNG VON ANLAGEN (§ 23)	27
5.7	BESTEHENDE ANLAGEN (§ 28).....	28
5.8	STREICHUNGEN GEGENÜBER DER MUSTER-VAWS 1990.....	28
5.9	REDAKTIONELLE ANPASSUNGEN.....	28
5.10	ANHANG ZU § 4 MUSTER-VAWS	29
6	BEST AVAILABLE TECHNIQUES – REFERENCE DOCUMENT ON EMISSIONS FROM STORAGE, INEKE JANSEN, IPPC-BUREAU SEVILLA.....	33
6.1	INTRODUCTION.....	33

6.2	IPPC-BUREAU	33
6.3	BREF	33
6.4	BAT	34
6.5	BREF ON EMISSIONS FROM STORAGE	35
7	SCHLUSSBETRACHTUNG, DR. ANDREA SUNDERMANN-ROSENOW, UMWELTBUNDESAMT	37
8	ZUSAMMENFASSUNG DER DISKUSSION, DR. RALPH-D. V. DINCKLAGE, DR. ANDREA SUNDERMANN-ROSENOW	39
8.1	VERBESSERUNGSMÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DES BESTEHENDEN REGELUNGSKONZEPTS	39
8.2	GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZU EINER UMGESTALTUNG DES BESTEHENDEN SYSTEMS	41
8.3	MERKBLATT ZUR “BESTEN VERFÜGBAREN TECHNIK“ BEI DER LAGERUNG VON STOFFEN	42
9	ANHÄNGE	45
9.1	DISKUSSIONSPAPIER DES BDI-ARBEITSKREISES VAWS2000	45
9.2	MUSTER-VAWS DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) VOM 8./9.11.1990, UNTER EINSCHLUSS DES FORTSCHREIBUNGSVORSCHLAGES VOM 14.9.2000	51
9.3	BESTE VERFÜGBARE TECHNIKEN – MERKBLATT ZU EMISSIONEN AUS DER LAGERUNG VON STOFFEN, INEKE JANSEN, EUROPÄISCHES IPPC BÜRO, SEVILLA, (DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES BEITRAGES „BEST AVAILABLE TECHNIQUES – REFERENCE DOCUMENT ON EMISSIONS FROM STORAGE“)	75

1 Einführung

Dr. Klaus-Günter Steinhäuser, Umweltbundesamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Fachgespräch „Perspektiven des anlagenbezogenen Gewässerschutzes“ möchte ich Sie im Namen des Umweltbundesamtes ganz herzlich begrüßen.

Nach Ergebnissen einer in den USA vor einigen Jahren durchgeführten Fachtagung tritt dort aus undichten Tanks und Rohrleitungen jährlich soviel Öl aus, wie beim Untergang der „Exxon Valdez“ freigesetzt wurde. Diese Gefahr besteht in der Bundesrepublik Deutschland sicherlich nicht.

Beklagt wird allerdings, dass die Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (unter Umständen unnötig) komplex sind und sich vielfach mit anderen Regelwerken – z.B. den nach dem Gerätesicherheits-Gesetz erlassenen Vorschriften oder dem Störfallrecht – überschneiden. Hinzu kommt ihre nur rahmenrechtliche Regelung im Wasserhaushalts-Gesetz, die den Ländern Spielräume für eigene Ausgestaltungen der Ausfüllungsregelungen lässt und lassen muss.

An Vorschlägen für eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mangelt es nicht. So entstand im Jahr 1992 ein Thesenpapier der Bundesländer und verschiedener Verbände, das u.a. die Bundeseinheitlichkeit der Verordnungen nach § 19 g ff. Wasserhaushaltsgesetz forderte. Eine solche Ermächtigungsgrundlage ist auch im Entwurf der Sachverständigen-Kommission für ein Umweltgesetzbuch vorgesehen. U.a. aus verfassungsrechtlichen Gründen kam eine entsprechende bundesrechtliche Regelung aber nicht zustande.

Parallel zu diesen Bestrebungen vergab das Umweltbundesamt im Jahr 1996 ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel, Vereinfachungsmöglichkeiten für das wasserrechtliche Regelwerk –auch unter Berücksichtigung anderer Materien, wie Arbeitsschutz- oder Baurecht - durch eine Umfrage bei Betreibern und Behörden zu ermitteln. Hintergrund waren die damaligen Pläne der LAWA, eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Regelung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in das WHG einzubringen. Ausgewählte Ergebnisse des Vorhabens werden Ihnen heute von Herrn Dr. von Dincklage von der Firma R+D vorgestellt.

Viele der entwickelten Vorschläge lagen sozusagen in der Luft und haben bereits Eingang in konkrete Vorschläge zur Änderung der Vorschriften des anlagenbezogenen Gewässerschutzes gefunden. Wir sind daher dankbar, dass wir heute eine große Anzahl von Akteuren auf dem Feld des anlagenbezogenen Gewässerschutzes auf dem Podium versammeln können:

Herr Dr. Hamers wird uns die Ergebnisse des BDI-AK „VAwS 2000“ präsentieren, die dieser in Kooperation mit dem von Herrn Lorenz geleiteten UA „Muster-VAwS“ des ständigen Ausschusses „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ der LAWA erarbeitet hat.

Das Ergebnis dieser Kooperation wird uns von Herrn Lorenz vorgestellt werden.

Herr Dr. Römer, der Vorsitzende des BMU-Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ (LTwS), erläutert die Vorschläge des Beirats zur Deregulierung bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Schließlich wird Frau Jansen vom IPPC-Büro in Sevilla Hintergründe und Entwicklungen des Merkblatts zu „Emissions from Storage“ darstellen, eines Merkblatts der EU-Kommission zu „Besten verfügbaren Techniken“ im Rahmen der „Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, ein Diskussionsforum zu bieten für die nun anstehenden Änderungen der Anlagen-Verordnungen der Länder, zum anderen aber auch weiterführende Perspektiven für die Entwicklung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes aufzuzeigen.

2 Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Vorschläge für Verbesserungen beim anlagenbezogenen Gewässerschutz“

Dr. Ralph-D. von Dincklage, R+D Ingenieurleistungen GmbH

2.1 Motivation und Konzept

Das F+E-Vorhaben 202 04 510 hatte zum Ziel, die Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes kritisch zu überprüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu erarbeiten, ohne hierbei das erreichte Schutzniveau preiszugeben. Hintergrund sind in der Vergangenheit seitens der Industrie und z.T. auch der Länder geäußerte Wünsche nach einer Vereinheitlichung von Regelungen und ihrer besseren Abstimmung mit parallel geltenden Regelwerken, insbesondere des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit.

Diese Untersuchung wurde durch die Entwicklungen der letzten Jahre motiviert:

- Einführung von Managementsystemen nach definierten Normen (z. B. ISO 9001, Verordnung (EWG) 1836/93 bzw. ISO 14001);
- Entwürfe für integrierte Vorschriften zum Umweltschutz (Umweltgesetzbuch) bzw. zum Arbeitsschutzrecht (z. B. Betriebssicherheitsverordnung);
- Vorschriften der europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Seveso-II-Richtlinie und die IVU-Richtlinie, deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht;
- Einführung der Anlagenverordnungen durch die 16 Länder als Umsetzung der Muster-VAwS und erste hiermit gewonnene Erfahrungen.

Der vollständige Forschungsbericht umfasst mehr als 100 Seiten und ist in vollständiger Fassung über das Internet unter www.umweltbundesamt.de/forschung/deutsch/20204510/ubastart.htm abzurufen.

Konzeptionell baut das Vorhaben auf einer Befragung von Anlagenbetreibern, Überwachungsbehörden und anderen unmittelbar Beteiligten auf. Zur Analyse und zur Ergänzung wurde eine Interpretation durch Sachverständige des Instituts für wassergefährdende Stoffe sowie des Hauptforschungsnehmers R+D erstellt.

2.2 Darstellung des Gesamtvorhabens

Insgesamt wurden 7 Themen vertieft behandelt:

1. Anlagenbegriff
2. Genehmigungsverfahren
3. Regelwerksüberschneidungen
4. Schnittstellen zu Öko-Audit und ISO 14001
5. Auffangräume
6. Leckagen als Abwasser
7. StörfallIV

Zu diesen Themen wurden 385 Fragebögen versandt, hiervon 90 ausgewertet und anschließend durch 40 persönliche Interviews vertieft. Die Beteiligung und das Interesse der angesprochen Vertreter aus Industrie, Behörden und Verbänden war gut, wie sich auch aus Rückfragen am seinerzeit eingerichteten Info-Telefon gezeigt hatte. Zahlreiche Fragebogen-Partner hatten zusätzlich ihre Bereitschaft erklärt, in einem Interview vor Ort mit einem R+D Sachverständigen das Thema vertieft zu behandeln.

Im einzelnen wurden ca. 50 Empfehlungen zu Anpassungen ausgesprochen, die auf die Ergebnisse der Befragungen bzw. auf die Beurteilung der beteiligten Fachinstitute zurückgehen. Der Umfang des Forschungsvorhabens erlaubt es nicht, alle Ergebnisse hier darzustellen, daher werden in diesem Beitrag beispielhaft nur die drei Themen „Dichtheit von Auffangräumen“, „Abläufe von Auffangräumen“ und „Fachbetriebe“ behandelt.

2.3 Beispielthema: Dichtheit von Auffangräumen

Die Anlagenverordnungen der Länder (mit Ausnahme Niedersachsen) sehen eine zweistufige Klassifizierung zum Thema Dichtheit in F1 und F2 vor (Beispieltext: VAWS-Hessen:)

F1 Stoffundurchlässige Fläche

F2 Wie F1, aber mit Nachweis; kann bei bestehenden Anlagen mit einer Vielzahl unterschiedlicher wassergefährdender Stoffe der Nachweis nicht geführt werden, kann F2 durch F1 in Verbindung mit I1 und besonderen Auffangtassen ... ersetzt werden.

Unmittelbar wird der materielle Unterschied nicht klar, weil die Einstufung als „stoffundurchlässige Fläche“ irgendeine Bewertungsgrundlage benötigt. Zur weiteren Erläuterung hilft neben einem Rückblick auf die B-Maßnahme aus den frühen 90er Jahren vor allem der Seitenblick auf die konkretisierenden Regelwerke z.B. TRwS 132 oder auch Richtlinie des DAfStb „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BUwS).

Beiden letztgenannten Regelwerken ist es gemeinsam, daß sie abhängig von der Beaufschlagungshäufigkeit bestimmte technische Realisierungen vorschreiben. So sieht die TRwS132 insgesamt 12 Klassen vor, die einer Beanspruchungsmatrix zugeordnet werden:

Beanspruchung	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Gering	1-12	2,5,6-12	6,7-12
Mittel	2-12	6-12	7-12
Hoch	6, 7, 8-12	7, 8-12	7, 8-12

Tabelle 1: Zuordnung von Ausführungskategorien 1-12 zur Beanspruchung von Dichtflächen bei L- und HBV-Anlagen nach TRwS 132.

So entspricht beispielsweise die Kategorie 7 einer Ausführung in flüssigkeitsdichtem (FD) Beton nach BUwS, die der Kategorie 1 einer Ausführung in Guß- oder Walzasphaltdeckschicht und die der Kategorie 10 Baukonstruktionen mit Plattenbelägen nach AGI S10 (Fliesen).

Folgende Analyse zeigt die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten zu Leckageformen und mögliche primäre Maßnahmen.

Anlagenart	L	A	U	HBV
Anschlußhäufigkeit an Abwasseranlagen <i>Regelwerk für Anschluß; Art der Abwasserbe- handlung</i>	Selten	Häufig Tankstellen DIN 1999	Praktisch immer	Mittel
Wahrscheinlichkeit für Tropfleckagen - Pumpen - Korrosion - Trennbare Verbindungen	Gering Ja (Tropfwannen) Nein	Mittel Ja (Tropfwannen) Ja (zähe Werkstoffe) Ja	Gering Nein Nein	Mittel Ja (Tropfwannen) Ja
Wahrscheinlichkeit für grössere Leckagen - Mechanische Beschädigungen - Fehler bei Probenahme	Gering Nein Ja (Tropfwannen)	Mittel Ja (Wegfahrsperren) Ja (Tropfwannen)	Gering Ja (Auslegung) Nein	Mittel Nein Ja (Tropfwannen)

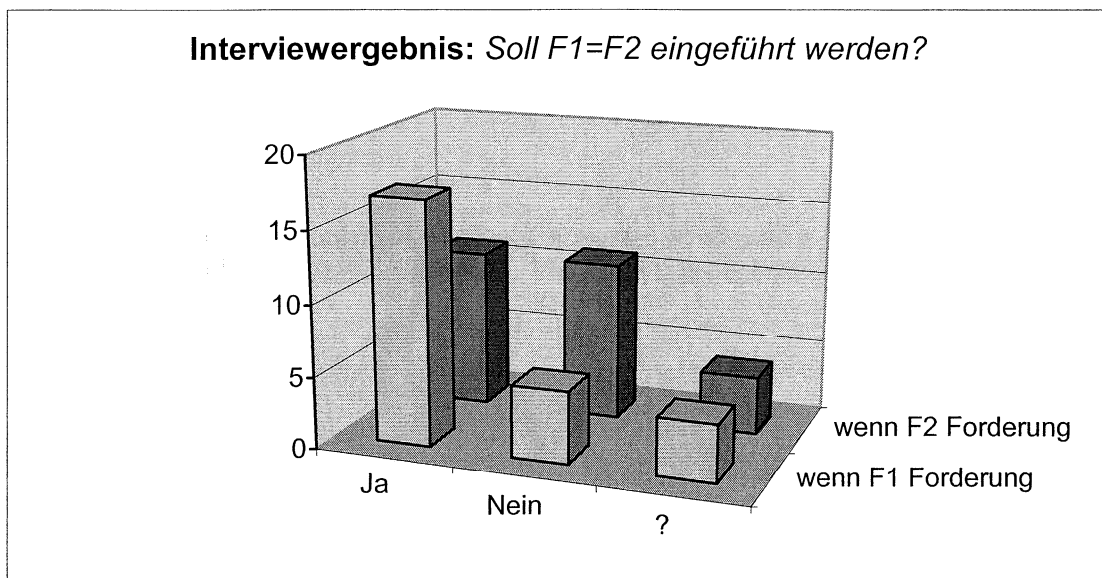
Tabelle 2: Charakteristische Eigenschaften von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die an eine Abwasseranlage angeschlossen werden können.

Es ist sicherlich der richtige Ansatz, Anforderungen an die Dichtheit neben der WGK an der Beaufschlagungshäufigkeit zu orientieren und weniger nach der Menge. Der Unterschied zwischen F1 und F2 in den Anhängen der VAWS der Länder (außer Niedersachsen) wird damit entbehrlich.

Es ist interessant, den entsprechenden Punkt aus den Interviews hier auszuwerten:

Gefragt und diskutiert wurde, ob der Unterschied zwischen F1 und F2 aufgegeben werden sollte, z.B. nach Niedersächsischem Vorbild. Es wurde schnell deutlich, dass der Tenor der Antworten vor allem vom Nachweisverfahren abhängt, welches am Ende für die einheitliche F-Maßnahme zugrundegelegt werden soll. (Zwei Säulenreihen im Diagramm).

- Eine verdeckte Ausweitung der heutigen F2-Regelung auf alle Anlagen wurde abgelehnt. Trotz der systematischen Zustimmung zu einer Lösung F1=F2 konnte sich unter diesen Bedingungen der Vereinfachungsvorschlag nicht durchsetzen (hintere Säulenkolonne im Diagramm).
- Wird hingegen eine Nachweisführung auf der Basis von Stoffklassen und auf Plausibilitätsniveau (z.B. entsprechend den Stoffklassen der TRwS 132) zugrunde gelegt, gewinnt der Vorschlag mit absoluter Mehrheit.



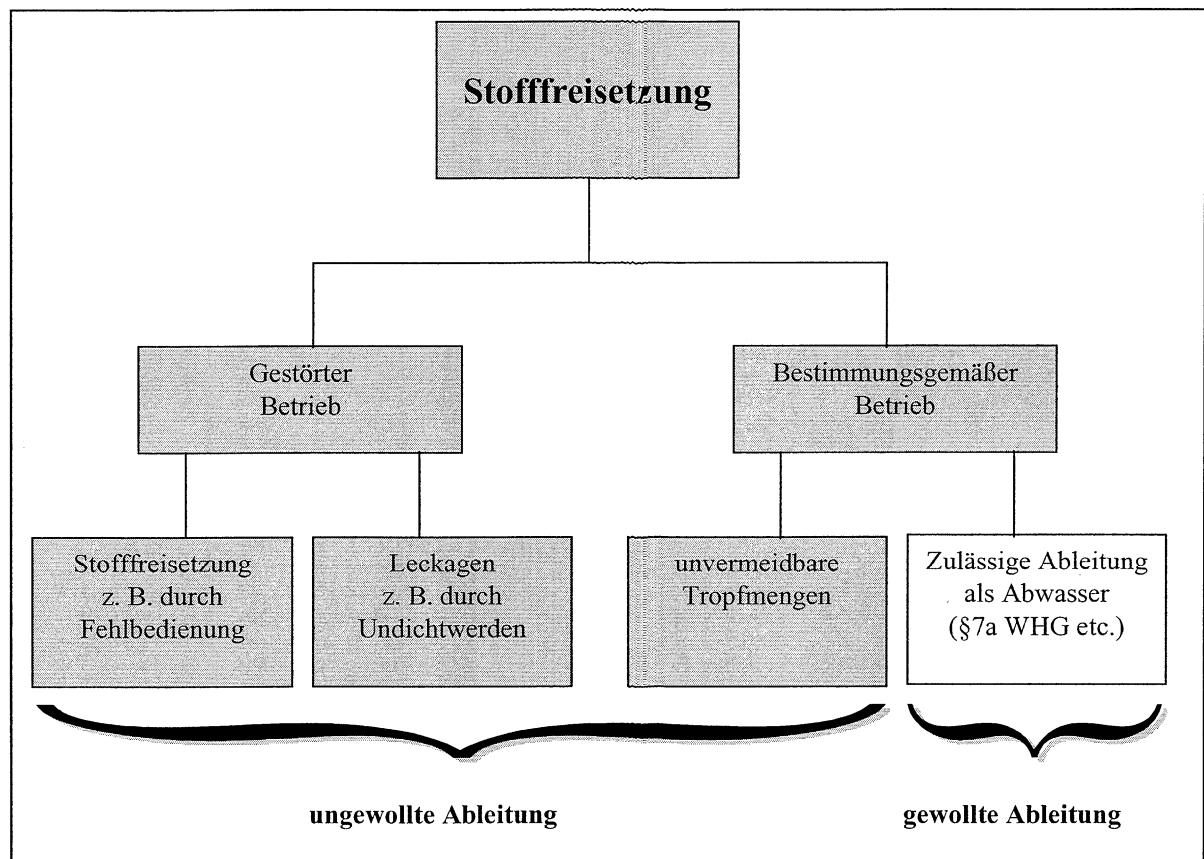
2.4 Beispielthema: Abläufe von Auffangräumen

Weitgehend akzeptiert wird der Grundsatz der VAWs, dass Auffangräume von L-Anlagen (Lageranlagen) keine Abläufe haben sollen. Inwieweit diese ständig dicht verschlossen sind und z.B. für Reinigungsvorgänge geöffnet werden dürfen, soll hier nicht vertieft werden.

Das Wort „grundsätzlich“ ist hier so zu verstehen, daß auch Abweichungen erlaubt werden können; es wird „namentlich im Recht verwendet, um auszudrücken, daß das Gesagte zwar einer (allgemeinen) Regel (z.B. Rechtssatz) folgt, es jedoch hierzu Ausnahmen gibt.“

Kontrovers wurde hingegen die Frage behandelt, wie mit AU-Anlagen (Abfüllen-/ Umschlagen- Anlagen) umzugehen ist. Es ist schlichtweg technische Praxis, Abfüllvorgänge, z.B. Entleerungen von Tankfahrzeugen, im Freien durchzuführen, bei denen auch Tropfleckagen in die Kanalisation gelangen können. In diesen Fällen sind entweder keine Auffangräume vorhanden, oder sie entwässern mindestens nach Beendigung der Abfüllvorgänge in die Kanalisation.

Als Grundlage wurden die Stoffableitungen in die Kanalisation systematisiert; hierbei zeigt sich, daß unvermeidbaren Tropfleckagen ebenso wie die Ableitungen von Abwasser dem bestimmungsgemäßen Betrieb zuzuordnen sind.



Der gegenwärtige §21 VAWs gestattet für HBV-Anlagen bestimmte Ableitungen, während dies für LAU-Anlagen unzulässig ist. Hier besteht eindeutiger Handlungsbedarf, um den Text der Vorschrift mit der Praxis in Einklang zu bringen.

Einen wichtigen Faktor bildet dabei die Art und Weise, wie die Anlage an das Entwässerungsnetz angebunden ist und wie mit dem Niederschlagswasser umgegangen wird.

In den sogenannten „N-Maßnahmen“ der frühen 90 Jahre war dies systematisiert worden. Hier galt folgende Tabelle:

		WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern bis 1 m³	ohne selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtung	F1+R...+N2,3	F2+R...+N3,4,5	F2+R...+N4,5
	mit selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtung	F1+R...+N1,2,3	F2+R...+N3,4,5	F2+R...+N4,5

- N1 Anschluß ohne zusätzliche Maßnahmen an die öffentliche Kanalisation oder an eine vergleichbare Kanalisation eines Direkteinleiters.
- N2 Anschluß wie N1, jedoch über eine Einrichtung, durch die die Kontrolle des Niederschlagswassers, das während des Abfüll- oder Umschlagsvorganges anfällt, vor Ort sichergestellt wird (Betriebsanweisung).
- N3 Anschluß wie N1, jedoch über geeignete Abscheider (nur zulässig bei mit Wasser nicht mischbaren und mit Wasser schwer löslichen Flüssigkeiten; nicht zulässig bei halogenierten Kohlenwasserstoffen mit hohem Dampfdruck, großem spezifischen Gewicht und geringer Oberflächenspannung).
- N4 Sammeln des Niederschlagswassers in dichten Gruben oder Behältern und Entsorgung als Abwasser oder Abfall oder Rückführung in eine Verfahrungsanlage.
- N5 Anschluß an eine betriebseigene hierfür geeignete Abwasserbehandlungsanlage.
- N6 Ausreichend große Überdachung unter Berücksichtigung des Schlagregens.

Die entsprechenden Vorschriften sind in das Technische Regelwerk zur VAWs nicht übernommen worden. Dennoch ist die Unterscheidung der Fallgruppen sinnvoll und ingenieurmäßig auch im Rah-

men der Muster-VAwS brauchbar. Hieraus wird unten empfohlen, eine entsprechende Klassierung als Technische Regel zu formulieren; ggf. kann sie zusätzlich in die bestehende TRwS 134 übernommen werden.

Die Ableitungen im Sinne des §21 (1) 2. Muster-VAwS (unerhebliche Mengen) sind dann zulässig, wenn sie *nicht zu einer Überschreitung der nach §7a WHG zu stellenden Anforderungen* (der Abwasser¹) *führen*. Die für eine Anlage festgelegten Überwachungsparameter richten sich nach der Anlagenart (Herkunftsbereich) und haben wenig mit den umgefüllten Bulkrohstoffen bzw. -produkten zu tun. Konkret fehlt hier eine Übersetzung zwischen der WGK-Sprache und der Sprache der Abwasserparameter. Hierauf wird im Forschungsbericht vertieft eingegangen, allerdings hier im Kurzbeitrag nicht.

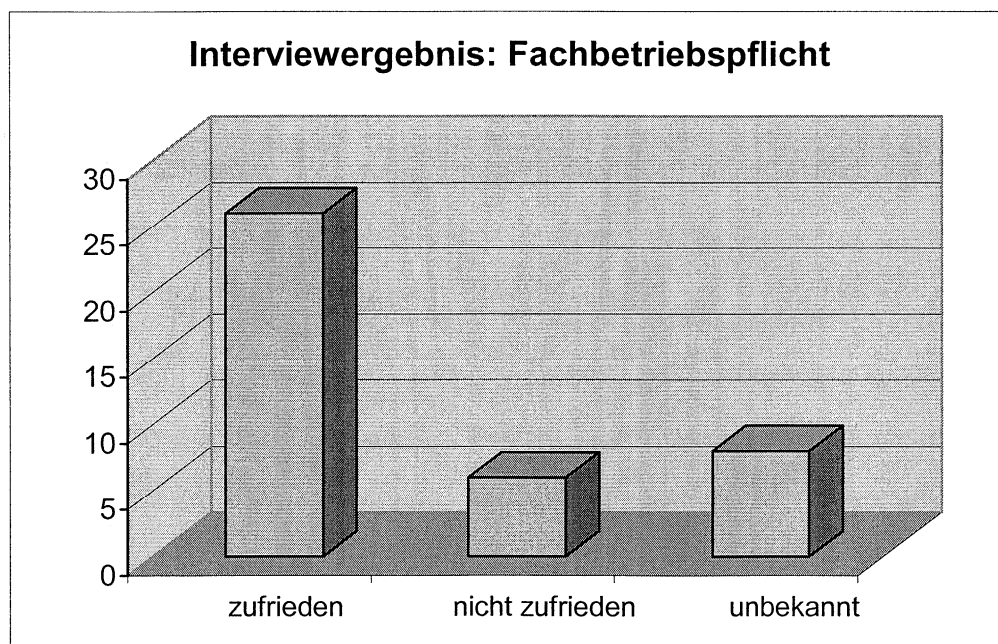
2.5 Beispielthema: Fachbetriebe

§19I WHG sieht in Verbindung mit §24 VAwS vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden dürfen. Diese Fachbetriebe werden von Technischen Überwachungsorganisationen (kann mit Sachverständigenorganisation identisch sein) oder von Gütegemeinschaften gekürt.

Um die Diskussion um die Kompetenz der Fachbetriebe in bezug auf

- Qualität der Arbeiten
- Fähigkeit zu Prüfungen (quasi „Sachkundigenprüfungen“)
- Verhältnis zu Zertifizierungen (vgl. z.B. Entsorgungsfachbetriebe)

auf eine nachvollziehbare Datenbasis zu stellen, wurde im Rahmen der Interviews die Erfahrung der



¹ durch den Autor ergänzt

Betreiber und Behörden mit Fachbetrieben abgefragt. Das Ergebnis ist in der Abbildung dargestellt.

Offensichtlich besteht überwiegend Zufriedenheit mit der Einrichtung „Fachbetrieb“. Die Unzufriedenen stellen keine homogene Gruppe dar, da die Kritik in ganz verschiedene Richtungen geht (mehr fachbetriebspflichtige Anlagen, weitergehende Beteiligung, weitergehende Spezialisierung, schlechte Arbeit, etc.).

Aufgrund der Struktur der Interviewgruppe (Industrie) kommen Fachbetriebe, z.B. zur Errichtung von Heizölverbraucheranlagen praktisch nicht vor. Insoweit ist das Ergebnis nicht repräsentativ für die Gesamtheit aller Fachbetriebe.

Als Fazit der Arbeiten ist zu empfehlen, das Instrument „Fachbetrieb“ in seiner Wirksamkeit auf der Grundlage des gesamten Spektrums der Fachbetriebstätigkeiten zu überprüfen, z.B. inwieweit moderne Instrumente („Zertifizierung“) eingesetzt werden können. Hierbei sind Detailfragen zu erörtern, wie z.B. die Gleichbehandlung der Anerkennungsgrundsätze von den Technischen Überwachungsorganisationen und den Fachbetriebsgemeinschaften. Vom Grundsatz her besteht aber aufgrund der Ergebnisse aus diesem Forschungsvorhaben kein Erfordernis, die Fachbetriebspflicht neu zu überdenken.

2.6 Wichtige Einzelempfehlungen aus dem Forschungsvorhaben

Ohne den Versuch zu unternehmen, den ausführlichen Bericht in wenigen Kernaussagen zusammenzufassen, sind dennoch die folgenden Empfehlungen typisch für die Gesamtaussage:

- den Unterschied zwischen LAU- und HBV Anlagen generell aufgeben,
- das Genehmigungsverfahren (Eignungsfeststellung) vereinfachen und für LAU- sowie HBV Anlagen gleichermaßen fassen; gleichzeitig den Katalog der genehmigungsfreien Anlagen (einfach-oder-herkömmlichen = eoh) einfach und klar von den genehmigungspflichtigen abgrenzen,
- Heizölverbraucheranlagen separat regeln. Der Detaillierungsgrad für diesen recht einheitlichen Anlagentyp ist wesentlich höher als bei den industriellen Anlagen und lässt sich daher in einer separaten Vorschrift besser regeln als im Anhang der VAWs.
- Anlagenkataster ersatzlos streichen, weil die Sachinhalte an anderer Stelle bereits geführt werden.

An dieser Stelle danken wir noch einmal dem Umweltbundesamt für das Vertrauen und die Auftragserteilung sowie insbesondere den Fragebogen- und Interviewpartnern für ihre Mitarbeit.

3 Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz aus der Sicht der Industrie

Dr. Antonius Hamers, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Berlin

3.1 Hintergrund

Der anlagenbezogene Gewässerschutz, der in den §§ 19g – 19l WHG gesetzlich verankert ist und in 16 Verordnungen (VAwS) auf Landesebene konkretisiert wird, ist für den industriellen Sektor von großer Bedeutung, weil ein großer Teil der Industrieanlagen unter den Besorgnisgrundsatz des § 19g WHG fällt und damit den vielfach sehr kostenintensiven Anforderungen aus den jeweiligen Landesverordnungen unterliegt.

Vor dem Hintergrund, dass die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 1997 ein Rahmenkonzept zur Fortschreibung der Muster-VAwS vorgelegt hatte, gründete sich 1999 beim Bundesverband der Deutschen Industrie der Arbeitskreis VAwS 2000, ein BDI-internes Gremium, das aus Vertretern der BDI-Mitgliedsverbände und der darin organisierten Industrieunternehmen besteht und das eine Plattform für die Diskussion, Position und Kommunikation mit Politik, Verwaltung und der Fachöffentlichkeit ist. Im Hinblick auf die geplante Fortschreibung der Muster-VAwS hat sich der Arbeitskreis intensiv damit befasst, welche Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz seiner Ansicht nach zu stellen sind und hat dies in einem entsprechenden Diskussionspapier konkretisiert.

Die interne Bestandsaufnahme ergab, dass es auf Grund der Länderkompetenz in diesem Rechtsbereich an einer einheitlichen Umsetzung der Vorgaben der §§ 19g bis 19l WHG in den 16 Bundesländern fehlt. Hier seien beispielsweise die unterschiedlichen Regelungen zur Fachbetriebs- und zur Sachverständigenprüfpflicht genannt. Abweichungen bestehen aber auch bei konkreten materiellen Anforderungen, die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erfüllen haben.

Zudem ist das VAwS-Regelwerk zum Teil schwer verständlich, wenig flexibel und schwierig in die betriebliche Praxis umzusetzen. Dies führt zu einer mangelnden Akzeptanz der Vorgaben in den Betrieben. So enthalten die bisherigen Anlagenverordnungen zahlreiche Detailregelungen, führen zu Problemen bei der Anlagenabgrenzung und der Stoffeinstufung. Auch fehlen in den meisten Landesverordnungen Bagatellgrenzen und Öffnungsklauseln, die im Einzelfall praxisgerechtere Lösungen ermöglichen könnten. Die Industrie vermisst daher eine ausreichende Berücksichtigung der Betreiberverantwortung und der Verhältnismäßigkeit.

3.2 Zielsetzung der Industrie

Ziel muss es aus industrieller Sicht sein, einen bundeseinheitlichen Rechtszustand im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu erreichen. Dies muss auf der Grundlage schlanker Regelungen geschehen, die die Eigenverantwortung der Betreiber stärken, vorausschauend den tatsächlichen Gefahren vorbeugen und sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren. So sind die Anforderungen an Anlagen und an deren Überwachung nach der tatsächlichen Gefährdung, die sich insbe-

sondere aus Menge und Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe sowie der örtlichen und technischen Verhältnisse ergibt, zu differenzieren und flexibel zu gestalten. Das gestufte Anforderungskonzept ist nach gleicher Systematik aufzubauen und auf ein einheitliches Volumen zu beziehen (§ 6 bzw. § 4 Abs. 1 Muster-VAwS). Zudem müssen die Anforderungen aus den Matrices für Lager- und HBV-Anlagen im Anhang zur Muster-VAwS abgeglichen werden.

R-Maßnahmen müssen auch durch die Nutzung der betriebseigenen Abwasseranlage oder andere technisch gleichwertige Maßnahmen ersetzt bzw. ergänzt werden können. Für Kleingebindeläger sollte aufgrund deren niedriger tatsächlicher Gefahr eine Spezialregelung aufgenommen werden. Die geänderte Systematik der Wassergefährdungsklassen (Abschaffen der WGK 0) macht es erforderlich, dass für bestimmte Anlagen Bestandsschutz gewährleistet werden muss. So sollte bei bestehenden Anlagen im Falle einer nur formal höheren WGK generell auf Nachrüstmaßnahmen verzichtet werden, bei einer Neubewertung des Stoffes aufgrund seiner Eigenschaften sollten die verschärften Anforderungen erst auf behördliche Einzelanordnung aus Gründen des Gewässerschutzes gefordert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Sinne der Stärkung der Betreiberverantwortung sollten Bagatellregelungen (z. B. 200 Liter, Anlagen der Stufe A) in die Anlagenverordnung aufgenommen werden. Sachverständigenprüfungen sollten auf besonders kritische Anlagen beschränkt werden und die Überprüfung durch sachkundige Personen zugelassen werden.

Neben diesen Punkten der materiellen Vereinfachung sind auch auf der formellen Seite Erleichterungen erforderlich. So muss das Erstellen und Fortführen von Anlagenkatastern auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Umweltmanagementsysteme (nach EG Öko-Audit-Verordnung -EMAS- oder nach ISO 14.001) sind wirksame interne Instrumente, die die ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zum Ziel haben. Unterzieht sich ein Anlagenbetreiber an entsprechenden Standorten dieser freiwilligen Kontrollen, so muss dieser Tatsache Rechnung getragen werden, indem konkrete Verwaltungserleichterungen, wie Prüfpflichten, ermöglicht werden. Um eine höhere Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen, ist die Aufnahme einer generellen Öffnungs- bzw. Ausnahmeklausel in die Muster-VAwS erforderlich, eine Regelung, die bereits in einigen Ländern eingeführt wurde. Auf diese Weise können Abweichungen von den allgemeinen Vorgaben ermöglicht werden, wenn damit ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erzielt wird.

3.3 Die Fortschreibung der Muster-VAwS aus der Sicht des BDI

In einem ersten Schritt hat der BDI-Arbeitskreis das Angebot des LAWA-Unterausschusses „Muster-VAwS“ aufgegriffen, die Fortschreibung der Muster-VAwS aktiv zu begleiten und die aus industrieller Sicht wichtigen Verbesserungen im Rahmen der vorgegebenen Struktur der VAwS einzubringen. Dieser Dialog des BDI-Arbeitskreises mit dem LAWA-Unterausschuss Muster-VAwS hat dazu beigetragen, dass in einigen Punkten praxismäßigere und damit bessere Regelungen in den Entwurf einer überarbeiteten Muster-VAwS Eingang gefunden haben.

So werden z. B. die Ergänzungen der Definition unterirdisch (§ 2) die Erleichterungen bei Betriebsanweisungen (§ 3), die Entschärfung der Matrix zu § 6 in Spalte WGK 3, das Anlagenkataster nur auf Anforderung (§ 11), die Nutzung der betriebseigenen Abwasseranlage bei R-Maßnahmen für alle An-

lagen (§ 21) und die Harmonisierung der Tabellen für L- und HBV-Anlagen im Anhang zu § 4 ausdrücklich begrüßt. Dies gilt gleichermaßen für erste Deregulierungsansätze, z B. bei der Erstellung von Betriebsanweisungen, Anlagenkataster sowie insbesondere bei der Anlagenprüfung durch Sachverständige. Diese Prüfungen können bei EMAS-validierten Standorten durch eine gleichwertige betriebliche Überwachung durch sachkundige Personen ersetzt werden.

Auch wenn aus Industriesicht weitergehender Bedarf für Deregulierung und Stärkung der Betreiberverantwortung (z.B. generelle Bagatellgrenze, Öffnungsklausel) gesehen wird, wird dennoch im Hinblick auf einen bundeseinheitlichen Rechtszustand eine rasche Verabschiedung der überarbeiteten Muster-VAwS durch die LAWA und die anschließende Umsetzung in den Ländern ausdrücklich gefordert.

3.4 Zukünftiger Änderungsbedarf

Im Rahmen eines zweiten Schrittes sieht der BDI-Arbeitskreis langfristigen Änderungsbedarf und das Erfordernis eines neuen Konzeptes des anlagenbezogenen Gewässerschutzes, das auf mehr Betreiberverantwortung und weniger Ordnungsrecht und Sachverständigenprüfungen beruht. In diesem Zusammenhang ist auch eine Diskussion über die Rechtsgrundlagen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu führen. So ist zu überlegen, ob im Sinne eines bundeseinheitlichen Rechtszustandes das Wasserrecht in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt wird oder ob die §§ 19 g ff. aus dem WHG in das Anlagenrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes übertragen werden.

4 Empfehlungen des BMU-Beirats „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ (LTwS) zur Deregulierung beim anlagenbezogenen Gewässerschutz

Dr. Rainer Römer, BASF Aktiengesellschaft, Vorsitzender des Beirats LTwS

4.1 Vorbemerkungen

Der Beirat des Bundesministers für Umwelt „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ – LTwS ist seit Jahren bemüht, Vorschläge zur Deregulierung des rechtlichen und technischen Regelwerkes beim anlagenbezogenen Gewässerschutz zu erarbeiten.

Vorschläge zur Vereinfachung, der Anpassung an die Praxis und europarechtliche Rahmenbedingungen sind.

- Vereinfachung des Wassergefährdungsklassensystems
- Rücknahme behördlicher Vorkontrollen
- Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeiten bei Leckagen
- Anerkennung von adäquaten infrastrukturellen Maßnahmen für die zweite Barriere
- Öko-Audit-Privileg bei Überwachung und Kontrolle
- Bundeskompetenz für den anlagenbezogenen Gewässerschutz
- Anpassung an europäische Regelungen – BAT-Handbücher

Der erste der Vorschläge, nämlich die „Vereinfachung des Wassergefährdungsklassensystems“ ist mittlerweile umgesetzt.

4.2 Vereinfachung des Wassergefährdungsklassensystems

Harmonisierung mit dem Gefahrstoffrecht-R-Satz-System

Das Verfahren der Ableitung der WGK war kaum von deutschen - und erst recht nicht durch ausländische - Unternehmen nachvollziehbar. Hierdurch entstanden Handelshemmnisse und Standortnachteile.

Ein sinnvoller Ausweg aus dieser Situation war die eigenverantwortliche Selbsteinstufung von Stoffen und Zubereitungen und deren bundeseinheitliche Anerkennung analog zur Einstufung nach Gefahrstoffrecht. Das europäische Gefahrstoffrecht schreibt vor, dass der Hersteller/ Inverkehrbringer von Stoffen und Zubereitungen in eigener Verantwortung die Einstufung und Kennzeichnung vornimmt. Diese Verfahrensweise ist nun auch für die WGK erreicht.

Die dem WGK-Konzept zugrunde liegenden Kriterien wurden harmonisiert mit den in den Anhängen der EG-Richtlinie 93/21 (7. Änderungsrichtlinie) niedergelegten Vorschriften für die Einstufung gefährlicher Stoffe. Dies führte zu dem international anerkannten R-Satz-System.

Mit Hilfe von R-Sätzen kann so über einen vorgegebenen Algorithmus nachvollziehbar eine eigenverantwortliche Einstufung in Wassergefährdungsklassen vorgenommen werden.

Diese Vorgehensweise löst mehrere Probleme der Einstufungspraxis:

- a. Sie beseitigt Handelshemmnisse für ausländische Unternehmen auf dem deutschen Markt, da die Bestimmung der R-Sätze international geregelt ist
- b. Bei unvollständiger Datenlage kann über entsprechende Bewertungsfaktoren im R-Satz-Algorithmus eine abgestufte Bewertung vorgenommen werden. Damit ist auch mit wenigen Grunddaten eine grobe Abstufung vom Extremfall (WGK 3) möglich
- c. Dies reduziert insbesondere bei kleinen Marktmengen den nicht unerheblichen Aufwand für die Datenermittlung und führt zu praktikablen materiellen Anforderungen.
- d. Mit dem R-Satz-System ist eine eigenverantwortliche Einstufung mit nachvollziehbaren Kriterien möglich. Das bisherige Wasserrecht mit seinen Länderverordnungen setzte voraus, dass alle gehandhabten Stoffe und Zubereitungen in WGK eingestuft waren. Bei fehlender oder „nicht sicherer“ Einstufung drohte die vorsorgliche Behandlung (Besorgnisgrundsatz) als „stark wassergefährdend“.

Reduzierung der Zahl der Wassergefährdungsklassen

Das WGK-System mit seinen 4 Klassen ging davon aus, dass für alle Stoffe (Ausnahme: die nach § 19g (5) benannten Stoffe) entsprechend ihrer Gefährdungsklasseneinstufung technische und organisatorische Anforderungen erforderlich sind

Innerhalb des weiten Spektrums, das dem § 19g WHG unterliegt, war somit keine Abgrenzung für nicht wassergefährdende Stoffe vorgesehen.

Die Definition der Wassergefährdungsklasse 0 wurde geändert von „im allgemeinen nicht wassergefährdend“ in „nicht wassergefährdend“. Für solche Stoffe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Wasserrechts fort, nicht aber die §§ 19g ff WHG und die Muster-VAwS

Diese Neubewertung bringt allerdings mehrere Probleme mit sich, die beim Übergang vom bisherigen Bewertungsschema zum neuen zu überwinden sind

Kritischster Punkt ist der Wechsel von Stoffen, die bisher in die WGK 0 eingestuft waren und nun nach dem neuen Bewertungsschema in die WGK 1 einzuordnen sind. Hierfür ist eine Bestandsschutzregelung unverzichtbar. Ähnliches gilt auch für eine veränderte Bewertung nach R-Satz-System und herkömmlicher Bewertungspraxis innerhalb der verbleibenden Wassergefährdungsklassen 1-3.

Erfahrungen mit den neuen Regelungen

Die erwähnten Vorschläge wurden mit der Novellierung der VwVwS erfolgreich umgesetzt. Sie beseitigen die Handelshemmnisse, stärken die Eigenverantwortung der Betreiber bzw. des Inverkehrbringers und sind eine Anpassung an europäisches Recht. Die Arbeit der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) konnte sinnvoll zurückgeführt werden auf die verbleibenden Stoffe, die dem neuen R-Satz-System nicht zugänglich sind bzw. bei der Klärung unterschiedlicher Einstufungen für denselben Stoff durch mehrere Inverkehrbringer.

Die rechtlichen Unsicherheiten wurden beseitigt. Dies alles ist positiv zu bewerten. Leider war es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die Frage des Bestandsschutzes bei der Umstufung in eine andere Wassergefährdungsklasse nach dem neuen System in der VwVwS zu regeln. Dies bleibt einer neuen Muster-VAwS und der Umsetzung in den einzelnen Bundesländern überlassen.

4.3 Rücknahme behördlicher Vorkontrolle

§ 19h enthält ein ausgesprochen kompliziertes System von Ersetzungswirkungen. Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen kommen nur subsidiär zum Zuge. Ihre Anwendbarkeit ist zudem auf LAU-Anlagen und Rohrleitungen beschränkt. Der Verzicht des Wasserrechts auf ein eigenes Bauartzulassungs- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren würde der Vereinfachung und Verständlichkeit dienen.

Der § 19h des WHG (Eignungsfeststellung) sollte deshalb gestrichen werden. Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt. Soweit Bauartzulassungen nach anderen Rechtsbereichen erforderlich sind, können diese aus wasserrechtlicher Sicht auch durch den Nachweis gleichwertiger Sicherheit ersetzt werden.

4.4 Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangmöglichkeiten bei Leckagen

Der Besorgnisgrundsatz (§ 19g Abs. 1) und der Grundsatz des bestmöglichen Schutzes (§ 19g Abs. 2) lassen es nicht zu, dass bei Leckagen anfallende Stoffe anstelle einer vollständigen Rückhaltung in Kläranlagen behandelt und abgebaut werden. Zulässig ist es nach geltendem Recht lediglich, wenn die Kläranlage Einrichtungen zur zentralen Rückhaltung besitzt (§ 21 Muster-VAWS).

Dies entspricht der Philosophie der §§ 19g ff. WHG. Das Grundwasser (und darüber hinaus das Oberflächenwasser) soll durch möglichst einfache und überschaubare Maßnahmen und Vorrichtungen zuverlässig geschützt werden. Dieser Regelungsansatz hat entscheidenden Anteil an der Sicherung der (Grund-)Wasserqualität. An ihm ist weiterhin festzuhalten. Ausnahmen sollten jedoch zugelassen werden, wenn eine vorhandene Kläranlage zum Abbau der bei einer Leckage anfallenden Stoffe geeignet ist. Dann wäre es widersinnig, die Anstrengungen auf eine zentrale Rückhaltung zu konzentrieren, wenn unter dem Strich ein wirkungsvollerer Schutz der Umwelt auch anders erreicht wird.

Zur Präzisierung der Voraussetzungen wird folgender Vorschlag gemacht:

Nach § 19g Abs. 3 WHG wird ein neuer Absatz eingefügt:

„Anlagen gem. Abs. 1 und 2 bedürfen keiner Einrichtungen zur Zurückhaltung der bei Leckagen oder Betriebsstörungen anfallenden wassergefährdenden Stoffe, wenn sichergestellt ist, dass

1. diese Stoffe verlustfrei einer betrieblichen Abwasseranlage zugeführt werden,
2. diese Stoffe nach Art und Beschaffenheit in der Abwasseranlage ordnungsgemäß behandelt werden können, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf, und
3. die Abwasseranlage ausreichend dimensioniert ist, um neben den beim Normalbetrieb anfallenden Abwässern die gesamte in der Anlage nach Abs. 1 oder 2 enthaltene Stoffmenge entsprechend den auf der Grundlage von §§ 7 und 7a festgelegten Anforderungen zu behandeln.“

4.5 Anerkennung von adäquaten infrastrukturellen Maßnahmen

Das Wasserrecht, insbesondere § 3 Muster-VAwS geht in der Interpretation des Besorgnisgrundsatzes vom „Zwei-Barrierenprinzip“ aus. Dies führt bei einigen Fällen, z. B. bei innerbetrieblichen Rohrleitungen, zu absolut überzogenen Forderungen. Es ist unmöglich und unverhältnismäßig, umfangreiche Rohrleitungssysteme flächendeckend mit einer zweiten Barriere (Auffangwanne oder zwingend Doppelmantelrohr) zu versehen. Es sollten deshalb Regelungen gefunden werden, die technische und infrastrukturelle Maßnahmen als gleichwertig zum „Zwei-Barrierenprinzip“ anerkennen. Entsprechende Arbeiten für eine Technische Regel sind kurz vor dem Abschluss.

4.6 Überwachung von Anlagen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden in einer Vielzahl von Sachverständigenprüfungen überwacht (VbF, Gerätesicherheitsgesetz (Druckbehälter), § 29 BImSchG-Überprüfungen etc.). Diese Überwachungstätigkeit ist wieder auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Wesentlicher Eckpunkt muss hier die Eigenverantwortung des Betreibers sein und unter Berücksichtigung des 4-Augenprinzips die fachkompetente Kontrolle durch den Gewässerschutzbeauftragten. Die tägliche Inaugenscheinnahme durch Betreiberpersonal und die regelmäßige Kontrolle des fachkompetenten und betriebsnahen Gewässerschutzbeauftragten stellen bereits ein hohes Schutzniveau dar. Der Gewässerschutzbeauftragte besitzt über sein direktes Vorspracherecht bei der Geschäftsleitung ein wirksames Instrument zur Durchsetzung seiner Forderungen. Er ist außerdem kraft Gesetzes in seiner arbeitsrechtlichen Stellung geschützt.

Für viele andere genehmigungsbedürftige Tatbestände mit gleichem Gefährdungspotential, wie etwa im Bereich der genehmigungspflichtigen Anlagen nach BImSchG, wird diese Kopplung von Betreiberverantwortung und Beauftragensystem als ausreichend angesehen. Nur in äußerst kritischen Fällen ist eine Überprüfung durch Sachverständige vorgesehen. Die Überprüfung durch Fachbetriebe ist analog in anderen Rechtsbereichen wie z.B. Druckbehälterverordnung eingeführt und hat sich dort bewährt. Diese Erfahrungen sollten abgestuft nach Gefährdungspotential auch in Regelungen der VAwS einfließen. Es ist deshalb angebracht, abgestuft nach Gefährdungspotentialen die eigenverantwortliche und die Sachverständigenüberprüfung neu zu ordnen.

Prüfpflichten:

- a) Oberirdische Anlagen über die Betreiber-Eigenkontrolle hinaus:
 - WGK 1 ab >100 m³ Fachbetrieb
 - WGK 2 ab > 10 m³ Fachbetrieb
 - WGK 3 ab > 1 m³ Fachbetrieb
 - Anlagen WGK 2, 3 >1000 m³ durch Sachverständige
- b) Unterirdische Anlagen:
 - Prüfung durch Sachverständige
- c) Prüffristen

Erstmalig vor Inbetriebnahme bei wesentlicher Änderung, dann alle 5 Jahre Für Sachverständigenprüfungen gilt im übrigen § 19i (2) WHG.

4.7 Bagatellregelungen

Unter Angemessenheitsgesichtspunkten ist es zwingend erforderlich, Bagatellregelungen einzuführen. Über die Grundsatzanforderungen hinausgehende Regelungen sollten nicht gelten

- für Anlagen mit $< 1 \text{ m}^3$ Inhalt,
- für oberirdische Anlagen für feste wassergefährdende Stoffe in überdachten Bereichen oder gegen die Inhaltsstoffe beständigen Gebinden

4.8 Anlagenkataster

Nach dem Grundsatz „Materieller Gewässerschutz statt formeller Administration“ sollte der Aufwand zur Datendokumentation auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die im Anlagenkataster geforderten Informationen liegen bereits an anderer Stelle vor (Antrag nach BImSchG, Sicherheitsanalyse, Antrag auf Eignungsfeststellung, Planungsunterlagen, Alarmpläne, Sicherheitsdatenblätter usw.).

Sie nochmals zusammenzuschreiben oder zu kopieren, bedeutet zusätzlichen Aufwand, ohne dass neue Informationen geschaffen werden. Hinzu kommt der Aufwand für die laufende Aktualisierung.

Die Pflicht zum Anlagenkataster nach VAWS ist deshalb ersatzlos zu streichen

4.9 Öko-Audit-Privileg bei Überwachung und Kontrolle

Für Betriebe, die am Öko-Audit teilnehmen und zertifiziert sind, ist gewährleistet, dass die eigenverantwortliche Überprüfung auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben gegeben ist. Im Öko-Audit wird vom Betreiber ein System (Umweltmanagementsystem) verlangt, das sicherstellt, dass die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften gewährleistet ist. Hierzu dienen interne Audits durch ausgebildete Umweltauditoren. Die Ergebnisse dieser Audits müssen dokumentiert werden. Sie könnten jederzeit den Überwachungsbehörden zur Einsicht vorgelegt werden. Der externe Umweltgutachter prüft die Funktionstüchtigkeit des Umweltmanagementsystems und stichprobenartig die Ergebnisse der internen Audits. Dies ergibt eine weit über das bisherige Maß hinausgehende eigenverantwortliche Kontrolle beim Betreiber. Eine regelmäßige Anlagenüberprüfung durch Sachverständige kann deshalb reduziert werden. Die Überprüfungen müssen differenziert werden nach Erstprüfungen (nach Neubau bzw. Änderungen) und Wiederholungsprüfungen. Auf eine Erstprüfung vor Inbetriebnahme sollte nicht verzichtet werden.

Es sollte deshalb die Pflicht zur Sachverständigenprüfung für Wiederholungsprüfungen nach § 19i (2) Nr. 2 bei Teilnahme am Öko-Audit gestrichen werden - Öko-Audit-Privileg.

4.10 Bundeskompetenz

Die Länder haben sich der Umsetzung der Muster-VAwS in Landesrecht z. T. mit großem Engagement gewidmet. Es gibt auch den einen oder anderen guten Grund, dass Länder, die die Muster-VAwS zu einem späteren Zeitpunkt in ihr Landesrecht übertragen, einige Modifikationen vorgenommen haben. Dennoch: Aus Sicht der Wirtschaft ist es nicht verständlich, dass gewerblichen Zwecken dienende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die in Mannheim, Wiesbaden, Mainz und Aschaffenburg gelegen sind, unterschiedlichen Anforderungen unterliegen und diese Anforderungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind.

Bundeseinheitliche Regelungen sind rechtlich zulässig. Sie können - wie auch in anderen Rechtsbereichen, z. B. im Immissionsschutzrecht geschehen - auf das Recht der Wirtschaft gestützt werden. Auch die Abwasserverordnung des Bundes bezieht ihre verfassungsrechtliche Legitimation daraus, dass sie das Recht der Wirtschaft regelt und der Bund hierzu gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG befugt ist.

Bundeseinheitliche Regelungen sind umweltpolitisch sinnvoll. Sie gewährleisten, dass dem integrierten Umweltschutz bei der Ausrüstung der anlagenbezogenen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Die Umsetzung der IVU-Richtlinie stellt die Gelegenheit dar, diese historisch bedingten Entscheidungen zu korrigieren. Diese Gelegenheit sollte nicht vertan werden.

4.11 Europäische Regelungen - BAT-Handbücher

Das Gemeinschaftsrecht kennt keine wassergefährdenden Stoffe und somit auch keine konzeptionellen Ansätze wie etwa eine Stufung der materiellen Anforderungen nach Menge und stofflichem Gefährdungspotential. Die Rahmenbedingungen für das Anlagenzulassungsrecht in der Gemeinschaft gibt die IVU-Richtlinie. Diese Richtlinie enthält nur Verfahrensvorgaben für die Anlagenzulassung. Die Basis für die Zulassung ist BAT (Best Available Technique). Die Festlegung hierzu erfolgt nicht innerhalb der IVU-Richtlinie, sondern in der Richtlinie wird die Kommission nur verpflichtet, einen Erfahrungsaustausch zum Stand BAT zu organisieren. Ergebnisse dieses Erfahrungsaustausches werden BAT-Handbücher sein, die den Genehmigungsbehörden als Anhaltspunkte für Festlegungen in den Genehmigungsauflagen dienen. Dieser Prozess ist derzeit in der Anlaufphase. Neben den einzelnen Branchenhandbüchern zu BAT sind im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Querschnittshandbücher „Cooling Systems“ und „Emission from Storage“ von Bedeutung. Man muss hier sicher davon Abstand nehmen, den Rest von Europa mit deutschen Regelungen zu beglücken.

Wichtig für die Zukunft ist, dass diese anlagenbezogenen Festlegungen aus den BAT-Handbüchern mittelfristig auch in deutsches Recht mit einbezogen werden. D. h. die Fortentwicklung der VAwS und zugehöriger technischer Regeln muss auch diese europäischen Rahmenbedingungen zunehmend beachten. Nur so kann ein weiteres Auseinandertriften von europäischen und nationalen Festlegungen vermieden werden.

5 Diskussionsvorschläge zur Fortschreibung der Muster-VAwS der LAWA

Joachim Lorenz, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

5.1 Vorgeschichte

Im Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist die Muster-VAwS der LAWA aus dem Jahre 1990, die 1993 um den Muster-Anhang ergänzt worden ist, vor dem Hintergrund des von der LAWA beschlossenen Rahmenkonzeptes (109. Sitzung, 18./19.09.1997, TOP 4.7) fortzuschreiben. Die Länder haben auf der Grundlage der Muster-VAwS aus dem Jahre 1990 zwischen 1993 und 1998 ihre Anlagenverordnungen erlassen. Dabei sind bei einzelnen Ländern deutliche Abweichungen von der Muster-VAwS von 1990 festzustellen, wobei es sich zum Teil um Weiterentwicklungen handelt. Es ist deshalb, wie bereits im Rahmenkonzept erläutert, die Muster-VAwS aus dem Jahre 1990 mit dem Ziel länderübergreifend einheitlicher Anlagenverordnungen den neuen Entwicklungen und den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen anzupassen. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Öko-Audit und in Verbindung damit Substitutions- oder Deregulierungsansätze,
- Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in § 19 h und Deregulierung zugunsten des geänderten Baurechts,
- Änderung der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Bestimmung und Einstufung wassergefährdender Stoffe (VwVwS) und in Verbindung damit Wegfall der WGK 0,
- Anforderungskataloge für Rohrleitungen, Hydrosysteme, Wasserkraftanlagen, Anlagen der Elektrizitätsversorgung,
- verschiedene technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS),
- Vollzugserfahrungen der Länder und Änderungen verschiedener Landesverordnungen, u. a. Deregulierungsansätze mit länderüberschreitender Bedeutung.

Die ehemalige Arbeitsgruppe „A“ (Anlagenbezogener Gewässerschutz) der LAWA hat anlässlich ihrer Sitzung am 26./27.10.1999 unter TOP 4 der Bildung eines Unterausschusses „Muster-VAwS“ zugestimmt.

Aufgabe: Ausarbeitung eines Vorschlages zur Fortschreibung der Muster-VAwS mit dem Ziel der länder-übergreifenden Einheitlichkeit der Anlagenverordnungen. Dabei sind auf der Grundlage der vorhandenen Struktur (Gliederung, sachliche Grundsätze) der Muster-VAwS die vorrangigen Punkte auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Länder und der Betreiber zu berücksichtigen.

Zeitraum: 01.01. bis 31.12.2000

Zusammensetzung: Mitglieder der bisherigen Redaktionsgruppe (BW, BY, HE, NDS, NRW, SN, TH); BY zwischenzeitlich ausgeschieden

- Leitung: Sachsen

- Beteiligungen: Fallweise Erörterung von Zwischenergebnissen mit dem AK „VAwS“ des BDI.

Die AG „A“ hat hierüber der LAWA berichtet. Die LAWA-Vollversammlung hat anlässlich ihrer 114. Sitzung am 17./28.02.2000 unter TOP 17.3 im Zusammenhang mit dem Diskussionspapier des BDI-Arbeitskreises „VAwS 2000“ folgendes beschlossen: **„Der Unterausschuss ‚Muster-VAwS‘ wird beauftragt, die Arbeiten an der Fortschreibung der Muster-VAwS abzuschließen und zur 116. LAWA-Vollversammlung vorzulegen.“**

Der Unterausschuss „Muster-VAwS“ hat seine Arbeit am 08.03.2000 aufgenommen und schlägt folgende Änderungen an der Muster-VAwS aus dem Jahre 1990 vor:

5.2 Begriffsbestimmungen (§ 2)

- Beibehaltung des Anlagenbegriffes in § 2 Abs. 1
- Ergänzung der Definition „unterirdisch“ in § 2 Abs. 3

„Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle .“ (Zusatz bezieht sich z. B. auf Rohrleitungen in Gebäudefundamenten oder aufgehenden Wänden)

5.3 Bagatellregelungen und Erleichterungen

- **§ 3 Nr. 1 Satz 3 (Grundsatzanforderungen)** Aufheben des Verbotes von einwandigen unterirdischen Behältern für feste Stoffe (*Verbot nicht sinnvoll*)
- **§ 3 Nr. 6 (Grundsatzanforderungen)** Entfall der Betriebsanweisung bei Anlagen der Gefährdungsstufe A und bei Heizölverbraucheranlagen (*bei Heizölverbraucheranlagen genügen Merkblätter*)
- **§ 6 Abs. 3 (Gefährdungspotential)** Einfügen der Gefährdungsstufe B in die Tabelle bei WGK 3 ($V > 0,1 \text{ m}^3 \leq 1 \text{ m}^3$) und Ersatz der Stufe D durch C bei WGK 3 ($V > 1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$) (*bisheriger Sprung entsprach nicht dem Grundsatz der adäquaten Gefährdungsabstufung*)
- **§ 11 (Anlagenkataster)** Entfall des Anlagenkatasters für Einzelanlagen und Ausdehnung im Sinne eines Betriebskatasters auf einen Standort (Gesamtheit der Anlagen) (*bisheriger Bezug hat sich nicht bewährt, Abschätzung des betrieblichen Gefährdungspotentials nur sinnvoll im Einzelfall*)
- **§ 13 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe)** Ausdehnung der eoh-Regelungen auf Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen
- **§ 14 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe)** Festlegung der eoh-Eigenschaft für LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe A mit festen Stoffen

- **§ 21 (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung)** Aufheben der bisherigen Einschränkung auf bestimmte HBV-Anlagen zugunsten einer Öffnung für alle Anlagenarten (*bisherige Einengung nicht praxisgerecht*)

5.4 Berücksichtigung des EG-Öko-Audit Systems

Übernahme der Vorschläge des „Einheitlichen Endberichtes an die Umweltministerkonferenz zu Deregulierungs- und Substitutionspotentialen im Hinblick auf das EG-Öko-Audit System“ in

- **§ 3 Nr. 6** Grundsatzanforderungen - Betriebsanweisung
- **§ 11 Abs. 1:** Anlagenkataster
- **§ 23 Abs. 3.** Überprüfung von Anlagen.

5.5 Rohrleitungen (§ 12)

Aufnahme von Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen in den Regelungsgehalt des § 12:

„(3) Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anhang ergeben. Rohrleitungen, die diesen Anforderungen entsprechen, sowie Rohrleitungen für feste und gasförmige Stoffe sind einfach oder herkömmlich. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird.“ (*abgestufte Anforderungen enthält der Anhang unter Nr. 2.3; Gefährdungsabschätzung stellt Alternative dar, die durch TRwS technisch konkretisiert wird*)

5.6 Sachverständige (§ 22) und Überprüfung von Anlagen (§ 23)

- **§ 22 Abs. 3** wird ergänzt: „7. ihren Sitz im (jeweiligen Bundesland) haben.“ (*Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, wo SVO ihren Sitz hat*)
- Entfall der wiederkehrenden Prüfung für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen (**§ 23 Abs. 1 Satz 1**)
- Entfall der Prüfung vor Inbetriebnahme für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A bis C, in Schutzgebieten A und B (**§ 23 Abs. 1 Satz 2**)
- Wegfall der Prüfungen für Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikmaßstab dienen. (**§ 23 Abs. 3**)

5.7 Bestehende Anlagen (§ 28)

Es wird ein **Absatz 5** wie folgt angefügt

„(5) Für Anlagen, deren Stoffe nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Umstufung in eine höhere Wassergefährdungsklasse eingestuft werden, gelten die Abs 1 bis 4 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die in Anhang 2 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.05.1999) mit der Fußnote 14 versehen sind, sind keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich.“

(Höherstufung der WGK bei bestehenden Anlagen führt unmittelbar nur zu formellen Pflichten, z. B. Betriebsanweisung, materielle Änderungen bedürfen der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Bei Stoffen mit der Fußnote 14 in der VwVwS soll die Behörde keine Nachforderungen stellen - Regelung auch durch VwV möglich.)

5.8 Streichungen gegenüber der Muster-VAwS 1990

- **§ 9 (Kennzeichnungspflicht/Merkblatt)** *(Regelung hat sich nicht bewährt; Betriebsanweisung ausreichend, in der Betreiber Kennzeichnung eigenständig regelt; für Heizölverbraucheranlagen genügen Merkblätter)*
- **§ 15 (Verfahren)** *(entbehrlich; Regelung zu Unterlagen in VwV oder Merkblatt möglich; Zuständigkeitsregelung nicht Gegenstand einer M-VO)*
- **§ 18 (Vorzeitiger Einbau)** *Verwenden in § 19 h WHG = Betrieb, nicht Einbau)*
- **§ 19 (Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)** *(keine Notwendigkeit, im Bereich des Wasserrechts Anforderungen der VbF zu stellen)*

5.9 Redaktionelle Anpassungen

- **Die Teil- und Abschnittsüberschriften entfallen** *(ist aus sachlichen Gründen nicht erforderlich, teilweise hinderlich)*
- **§ 3 Nr. 3 (Grundsatzanforderungen)** erhält folgende Fassung: „Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.“ *(Anpassung an Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)*
- **§ 3 Nr. 4 (Grundsatzanforderungen)** erhält folgende Fassung: „Im Schadensfall anfallende Stoffe .. müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.“ *(Anpassung an Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)*
- **§ 7 (Weitergehende Anforderungen)** „Die zuständige Behörde kann ... in einer Bauartzulassung oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung festgelegten Anforderungen hinausgehen, ...“ *(Änderung des § 19 h WHG, geändertes Baurecht)*

- Die **Paragrafenüberschrift des § 13** wird wie folgt gefasst: „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe“ (*Entfall der Teil- und Abschnittsüberschriften*)
- Die **Überschrift des § 14** wird wie folgt gefasst: „Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe“ (*Entfall der Teil- und Abschnittsüberschriften*)
- Anpassung des **§ 14** in Bezug auf Abfüllen und Umschlagen an § 13 einschließlich redaktioneller Bereinigung, u. a. dicht verschlossen, geschlossene Räume, Plätze
- **§ 20 Abs. 1 Satz 2 (Befüllen)** Ersatz des Begriffes „Zapfpistole“ durch Zapfventil
- **§ 23 Abs. 1 Nr. 3 (Überprüfung von Anlagen)** „Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben ...“ (*Änderung des § 19 h WHG, geändertes Baurecht*)
- **§ 24 Nr. 4 (Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht)** erhält folgende Fassung: „4 Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder in einer arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind“ (*Änderung des § 19 h WHG*)
- Anpassung des **§ 27 (Ordnungswidrigkeiten)** auf Grund des Wegfalls des § 9 (Kennzeichnungspflicht, Merkblatt) und der Neustrukturierung des § 11 (Anlagenkataster)
- Anpassung des **§ 28 Abs. 1 (Bestehende Anlagen)** auf Grund des Wegfalls des § 9 und der Änderungen in § 11.

5.10 Anhang zu § 4 Muster-VAwS

Der bisherige Muster-Anhang stützt sich auf die in den 80er Jahren beschlossenen und eingeführten Anforderungskataloge für Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie HBV-Anlagen. Diese sind in verschiedenen Zeiten erarbeitet worden und stimmten begrifflich und inhaltlich nur begrenzt überein. Nachdem für den derzeit geltenden Muster-Anhang die Begriffe Anfang der 90er Jahre harmonisiert wurden, sind mit dem vorliegenden Entwurf nun auch die Inhalte der einzelnen Teilregelungen einander angepasst worden. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Vorbemerkung

„Die Anforderungen an oberirdische Anlagen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, **die die Grundsatzanforderungen des § 3 Nr. 1 und 4 der Verordnung technisch ausfüllen**, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung vor.“ (*Klarstellung, dass Regelungen in Bezug auf primäre Sicherheit und Maßnahmen im Schadensfall nicht Gegenstand des Anhanges sind und a.a.R.d.T. hierzu unabhängig von der VAwS immer einzuhalten sind.*)

F-, R-, I-Maßnahmen (1.1)

- Beibehaltung der Bezeichnungen
- Anfügen an F_0 , R_0 , I_0 : „... über die betrieblichen Anforderungen hinaus“ (= a.a.R.d.T. mit Ausnahme der besonderen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die jeweiligen betrieblichen Besonderheiten)
- Ergänzung von R_3 (Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät): „Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.“ (auch bei oberirdischen doppelwandigen Systemen sind mögliche Tropfmengen zu sichern, da hier i.d.R. kein Auffangraum vorhanden ist)

Zu Grunde zu legendes Volumen (1.2)

- „Das in Abschnitt 2.1 zur Ermittlung der Anlagengröße zu Grunde zu legendes Volumen ist das **höchstzulässige Stoffvolumen** der größten abgesperrten Betriebseinheit. Bei Fass- und Gebinde-lagern und Einschluss von Kleingebinde-lagern ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen.“ (mit Stoff-Ansatz wird dem von der Anlage tatsächlich ausgehenden Gefährdungspotential entsprochen)

Heizölverbraucheranlagen (1.3)

- Aufnahme einer Definition unter Nr. 1 3: „Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens viermal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.“ (Anlehnung an Nr. 20 Abs. 3 M-VVAwS, Einführung einer Mengenbegrenzung auf Grund des Bezuges auf private Anlagen, Definition kann auch an anderer Stelle oder in den Text von 2.2.3 - Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen/Heizölverbraucheranlagen - eingefügt werden)

Matrix/Allgemeine Regelung (2.1.2)

- Regelungen für L- und HBV-Anlagen sind in einer Matrix zusammengefasst worden (keine fachlich begründbaren Unterschiede, Anpassung der Inhalte der einzelnen Teilregelungen bei weitgehender Beachtung der bisherigen Anforderungen in den Tabellen des Anhangs, die sich ohnehin sehr ähnlich waren)
- Zusätzlich Nennung von Alternativen in der Matrix (Berücksichtigung bayerischer Ansätze, z. B. $F_0 + R_3 + I_0$, können auch als Zusatzregelungen zur Tabelle geschrieben werden)

- Aufnahme einer Ausnahmeregelung für HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern:
„Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die F- und R-Anforderungen nicht einhalten können, gilt $I_1 + I_2$.“
- Wegfall der Spalte WGK 0 (Novelle VwVwS)
- Wegfall der Zeile $> 1\,000\text{ m}^3$ für HBV-Anlagen (*Verzicht auf zusätzliche Differenzierung der Anforderungen bei Anlagen $> 100\text{ m}^3$*).

Aufnahme einer Regelung für Kleingebindeläger (2.1.4)

„Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet genügt R_0 , wenn die Stoffe

- im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
- in geschlossenen Räumen gelagert werden

und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist.

Als Befestigung ist eine Fläche F_1 erforderlich.“

(Übernahme Text der bayerischen VVAwS)

Aufnahme einer Regelung für V-Anlagen bis WGK 2 in Wasserkraftanlagen (2.1.5)

(stützt sich auf bayerische VAwS)

Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen (2.3)

Mit Aufnahme von Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen in den Regelungsgehalt des § 12 enthält der Anhang die maßgebende Vorgabe mit abgestuften Anforderungen:

WGK 1:	$F_0 + R_0 + I_1$
WGK 2:	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$
WGK 3:	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2$

Alternative zur besonderen Nennung von F- und I-Maßnahmen.

Der Anhang enthält zwei als gleichwertig anzusehende Varianten.

- bisherige Struktur mit F- und I-Maßnahmen neben den R-Maßnahmen
- Alternative verzichtet auf besondere Nennung der F- und I-Maßnahmen

Die Alternative geht davon aus, dass R_1 und R_2 immer eine stoffundurchlässige Fläche (entspricht materiell F_1 und F_2) voraussetzen. Darüber hinaus erfordern R_1 -, R_2 - und R_3 -Maßnahmen grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmten Alarm-

und Maßnahmeplan. Wie R_1 zu bestimmen ist und welche Anforderungen an Dichtflächen zu stellen sind, kann z. B. den TRwS entnommen werden

6 Best available techniques – Reference document on emissions from storage

Ineke Jansen, IPPC-Bureau Sevilla

6.1 Introduction

The subjects of this presentation are:

- **IPPC-Bureau** in Seville, what is it doing and why?
- **BREF**, shortening for BAT Reference Document. what is it, where does it come from, who writes it and who is going to use it?
- **BAT**, Best Available Techniques; every Member States has his own definition of what is BAT; I will try to clarify what the European BAT is.
- **BREF on Emissions from Storage**, what is the scope of it, what is the content, who is involved and how is the process organized.

6.2 IPPC-Bureau

The IPPC Bureau is born out of the Directive of '96 concerning integrated pollution prevention and control. This Directive lays down a framework for the environmental regulation of certain industrial installations through a system of operating permits which will have to contain conditions based on best available techniques as defined in the Directive. This means that for new installations the permit must contain conditions based on best available techniques from November 1999 and for existing installations this is obligatory from 2007.

The Directive also contains the obligation on the European Commission to organize an exchange of information between Member States and the industry concerning BAT. To carry out this information exchange, the European IPPC Bureau was established in late 1996.

At this moment 15 persons are working at the Bureau on 16 different projects. These persons are coming from the UK, Spain, Germany, the Netherlands, Italy and Sweden. Those persons are processing the exchanged information by way of drafting reference documents - the BREFs-.

The projects we are working on are e.g. Smitheries and Foundries, Large Volume Organic Chemicals, Tanneries, Textiles, Slaughterhouses and Cooling systems, Monitoring and Emissions from Storage. I am responsible for the BREFs on Tanneries and Emissions from Storage.

6.3 BREF

A BREF is the result of the information exchange and it is a product of the IPPC Bureau. A BREF describes what BAT is for a specific industry, or in the case of a horizontal item such as storage, the aim is to define BAT on storage. Where the vertical BREF addresses one specific industry, the horizontal BREF addresses a specific issue that concerns many different industries. The following horizontal BREFs are processed at the moment: Cooling systems, Monitoring systems, Common waste water and waste gas treatment/management systems in the chemical sector, Emissions from storage of bulk or dangerous materials and Economic and cross media issues

A BREF is meant to be a tool for the permit writer. When a permit writer has to make a permit for, for example, a tannery, he can use the BREF on Tanneries to determine what is BAT.

A BREF is not a rule or a law, it is meant to be a tool for the permit writer. And as mentioned in recital 25 of the Directive, it is expected that the information exchange about BAT will help to redress the technological imbalances in the Community.

The IEF (Information Exchange Forum) - An overall steering group - has been set up by Directorate General Environment. The IEF consists of representatives of all Member States and industry and it is, for example, responsible for the working programme of the Bureau.

The actual technical work is carried out using a network of Technical Working Groups. Each TWG comprises nominated experts from Member States, industry and environmental organizations and representatives from different Directorates General.

Representatives from UBA, Germany, in the TWG of Emissions on Storage are: Mr. Müller-Witte and Mr. Remus.

6.4 BAT

The information exchange as meant in article 16.2 of the Directive should be about best available techniques. The definition of BAT is given in art. 2.11 and besides the definition, annex IV of the Directive lists 12 other items to consider when determining BAT; bearing in mind the likely costs and benefits of a measure and the principles of precaution and prevention.

Best shall mean most effective in achieving a high general level of protection of the environment as a whole, so all the different environmental aspects such as water, air, energy, raw materials and so on, must be considered.

Available: the technique must be economically and technically viable. This means that there must be a balance of costs and advantages of applying any particular environmental measure

Techniques are wider than only technology; techniques include the design of the installation, how it is built, how it is maintained, how it is operating, and at the end of its lifetime how it is decommissioned.

Annex IV adds to the definition of BAT the following:

1. the use of low-waste technology;
2. the use of less hazardous substances;
3. the furthering of recovery and recycling of substances generated and used in the process and of waste, where appropriate;
4. comparable processes, facilities or methods of operation which have been tried with success on an industrial scale;
5. technological advances and changes in scientific knowledge and understanding;
6. the nature, effects and volume of the emissions concerned;
7. the commissioning dates for new or existing installations;
8. the length of time needed to introduce the best available technique;
9. the consumption and nature of raw materials (including water) used in the process and their energy efficiency;

10. the need to prevent or reduce to a minimum the overall impact of the emissions on the environment and the risks to it,
11. the need to prevent accidents and to minimize the consequences for the environment;
12. the information published by the Commission pursuant to Article 16 (2) or by international organizations.

6.5 BREF on Emissions from Storage

The Kick-off meeting of the TWG was 2 and 3 December 1999, in Seville. In this meeting agreements were made about the scope, the contents and outline of the document.

The time needed to process a BREF is about two years. During this period normally several site-visits are made. I have been to Finland to see the storage of crude oil and other refinery products in caverns. In the Netherlands and Germany I visited plants where chemicals and several types of ores were stored in different ways. Site visits are a very useful instrument to gather information for the BREF.

Meanwhile I started drafting the document and I hope to send out the first draft to the TWG for consultation in December. The TWG is then asked to comment on the draft. Those comments will be judged and weighed and adopted in the second draft, or rejected. It is difficult to predict when the second draft will be sent for consultation, because I am also responsible for processing the Tanneries BREF. The second draft on storage will be discussed in the 2nd TWG meeting, before the final draft will be presented in an IEF-meeting and finally adopted by DG Environment.

In the Kick-off meeting was agreed that storage needs to be considered regardless of type of industry, because it is obvious that every industry deals with storage of substances. It was also agreed that the BREF couldn't describe the storage of every single chemical, the idea to find categories of substances was shared broad.

With this knowledge the TWG concluded to use as a starting point for writing the document and gather information, the following categorization of the substances: gas, liquid and solid. This means that every chapter contains the subchapters Gas, Liquid and Solid, which are subsequently divided into a section Storage and a section Handling.

In the section Storage, shortly the available techniques are described, thereby focussing on the emissions. Emissions from storage mean emissions from all types of tanks, but also emissions from caverns or from un-confined dusty materials, etc. And of importance is not only the regular emissions or working losses, but also emissions from accidents. Because of the strong relation between the IPPC-Directive and the Seveso Directive, safety is an important issue in this BREF.

Apart from storing substances, the handling of chemicals is a major source of emissions. Emission from the loading and unloading activity and the transportation of materials, inclusive emissions from the flange seals, fittings and pumps when transport is done by hose or tube, are considered as far as possible. This is the same for the emissions from conveyers or other systems that are used for loading and unloading or transportation.

Also emissions from abatement techniques like vapour recovery systems and emissions because of cleaning the storage equipment are going to be described.

There is a general outline for the vertical BREFs, but this normally doesn't fit on the Horizontal ones. For this horizontal BREF the titles of chapters 2 and 3 needed to be changed. Apart from this, the structure follows the standard outline.

Chapter 1: General information

Chapter 2: Substances and classification

Chapter 3: Applied storage and handling techniques

Chapter 4: Techniques to consider in the determination of BAT

Chapter 5: BAT

Chapter 6: Emerging techniques

Chapter 7: Conclusions and recommendations.

The idea behind this structure is that the information of Chapter 2 and Chapter 3 will be combined in Chapter 4. In Chapter 2 the Substances and their Classification will be described. This is necessary, because it will go in to much detail when we will handle every individual substance that is stored. The difficulty is that almost every MS has its own classification system as e.g. in Germany the Wassergefährdungsklassen. Harmonization of these classifications will be a very important point of for this BREF. Chapter 3 will describe briefly the applied storage and handling techniques. Together with the techniques used to prevent or decrease emissions. Probably this chapter will be the best place to describe the costs, but to put this in Chapter 4 is also an option. These two chapters will be combined in Chapter 4, where the emissions will be the most important issue. The results should be comparable and lead to Chapter 5, the BAT on storage.

When all these intentions work out well, the first draft will probably be ready to send to the TWG by December this year. The first draft will also be available for the public on the Internet. This is the same for the other BREFs that are in the stadium of first draft or are already finished. The Internet address is: <http://eippcb.jrc.es>.

7 Schlussbetrachtung

Dr. Andrea Sundermann-Rosenow, Umweltbundesamt

Im anlagenbezogenen Gewässerschutz besteht einerseits eine positive Tendenz zur Vereinheitlichung, die sich z.B. in der Erarbeitung Technischer Regeln wassergefährdender Stoffe sowie in dem Arbeitsergebnis des UA Muster-VAwS der LAWA zeigt, andererseits ist nach wie vor eine Auseinanderentwicklung der Anlagenverordnungen der Länder festzustellen.

Ansatzpunkte für Vereinfachungen und Verbesserungen des wasserrechtlichen Regelwerks sind ausreichend vorhanden und bedürfen häufig lediglich noch der Feinabstimmung.

Europaweit ist eine Tendenz zur Entwicklung einheitlicher Standards für Beste Verfügbare Techniken bei Industrieanlagen erkennbar. Dies gilt auch für die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Deutschland sollte die Gelegenheit ergreifen, um das hier erreichte Niveau des anlagenbezogenen Gewässerschutzes – auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – in diesen Prozess einzubringen.

Die Bundeseinheitlichkeit der Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist, auch vor dem europäischen Hintergrund, eine Notwendigkeit. Der Vorschlag des Unterausschusses „Muster-VAwS“ ist ein geeigneter Ansatz hierzu.

Sollten die Länder auf ihrem Weg zu einer einheitlichen Anlagenverordnung scheitern, wäre mittelfristig der Bund aufgerufen, die Initiative zu ergreifen. Als Vorbild könnten die medienübergreifenden Regelungen des Störfallrechts nach der Seveso II-Richtlinie und der Unfallvermeidung gemäß der IVU-Richtlinie dienen. Eine Ausdehnung dieses Ansatzes auf kleinere Anlagen, wie sie derzeit in den §§ 19 g ff. WHG geregelt sind, wäre eine logische und sinnvolle Entwicklung auf dem Weg zu einem harmonisierten und vereinfachten Recht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes.

8 Zusammenfassung der Diskussion

Dr. Ralph-D. v. Dincklage, Dr. Andrea Sundermann-Rosenow

Die Diskussion konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

1. Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Regelungskonzepts
2. Grundsätzliche Überlegungen zu einer Umgestaltung des bestehenden Systems
3. Einfluss von Entwicklungen im europäischen Kontext.

8.1 Verbesserungsmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden Regelungskonzepts

Die von Länder- und Industrieseite gemeinsam unternommenen Bemühungen um eine Fortschreibung der Muster-VAwS wurden allgemein anerkannt. Der BDI appellierte an die Länder, die empfohlenen Änderungen zu übernehmen und einheitlich in die jeweiligen Ländervorschriften aufzunehmen. Im einzelnen wurden die folgenden weitergehenden Verbesserungsvorschläge vertieft diskutiert:

Öffnung der Nutzung der Abwasseranlage auch für LAU-Anlagen

Von verschiedener Seite waren Wünsche zu einer Erweiterung des § 21 Muster-VAwS (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen) auf LAU-Anlagen laut geworden. Weitgehend übereinstimmend hatten der Abschlussbericht des F+E-Vorhabens, der BDI-Arbeitskreis und der LTWS die entsprechenden Forderungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen. Insofern herrschte Zufriedenheit über den diesbezüglichen Änderungsvorschlag im Entwurf der neuen Muster-VAwS.

Als Konsequenz wurde seitens der anwesenden Vertreter der Sachverständigenorganisationen auf die erweiterte Prüfpflicht hingewiesen: Wenn die Abwasseranlage Teil der VAwS-Anlage werde, müsse auch diese Abwasseranlage im Hinblick auf den Forderungskatalog der VAwS mitgeprüft werden. Auf der anderen Seite bestehe das Problem aber auch ohne die aktuell vorgeschlagene Änderung der VAwS. Daher werde die Frage in Expertengruppen heftig diskutiert, inwieweit z. B. Ölabscheider im Rahmen einer VAwS-Prüfung an einer Tankstelle zusammen mit der Abtankfläche auf Dichtheit geprüft werden müssen.

Diese Abwasseranlage darf – wie bisher auch – nur unter der Prämisse genutzt werden, dass die entsprechenden Regelungen des § 7a WHG eingehalten werden. Über diesen Aspekt wurde nicht diskutiert. Die Regelung hat allerdings zur Folge, dass für den Vollzug eine Korrespondenz zwischen dem WGK-System und dem branchenbezogenen Parametersystem der Abwasserverordnung aufzubauen wäre. Insofern wird die Schwierigkeit, die VAwS zu vereinfachen und diese Vereinfachung nicht durch neue Detailfragen zu konterkarieren, hier am konkreten Beispiel deutlich. Das Spannungsfeld von neuen und differenzierten Regelungen gegenüber einer einheitlichen Vollzugspraxis wurde hier diskutiert.

Eignungsfeststellung

Angesprochen wurde die Erforderlichkeit der Eignungsfeststellung und Möglichkeiten ihrer Modifikation. Aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sei die Eignungsfeststellung ohnehin in vielen Fällen entbehrlich. Auch im baurechtlichen Verfahren werde die

materielle Rechtmäßigkeit der Anlage mitgeprüft. Praktisch nehme die Relevanz der Eignungsfeststellung mit der Zunahme der Bauregellisten ab.

Technische Anforderungen an den Auffangraum (F-, R-Maßnahmen)

Durch die von H. Lorenz vorgestellte novellierte Fassung der Muster-VAwS sind die Unterschiede zwischen HBV- und LAU-Anlagen aufgehoben worden. Insofern sind grundsätzliche Forderungen zur Vereinfachung erfüllt.

Kurz angesprochen wurde eine weitergehende Forderung, die auch im F+E-Vorhaben ausführlich behandelt wird, nämlich nach der Abschaffung des Unterschieds zwischen F1 und F2. Das Land Niedersachsen ist diesen Weg bereits in der gegenwärtigen VAwS gegangen.

Es bestand Einigkeit, dass technische Unterschiede zwischen den beiden Lösungen nicht bestehen. Der Unterschied beruht auf der Behördenbeteiligung, indem für Auffangräume mit einer F2-Forderung der entsprechende Nachweis gegenüber den Behörden geführt werden muss. Es wurden Stimmen laut, die auf die Vorteile der gegenwärtigen Regelung mit einem zweiklassigen F-System F1, F2 hinwiesen. So könnten z.B. langwierige Diskussionen mit Behörden für Altanlagen, an die nur eine F1-Forderung bestünde, vermieden werden. Dieser „Vorteil“ schmilzt allerdings im Lichte der vielzitierten Betreiberverantwortung: Im Innenverhältnis müsse der Betreiber ggf. dennoch zu Sanierungsmassnahmen greifen.

Öko-Audit Privileg

Dieses Thema wurde besonders heftig diskutiert, obwohl es bereits seinen Niederschlag in dem vorgestellten Entwurf zur Fortschreibung der Muster-VAwS gefunden hat. Die vorgesehene Neufassung der Muster-VAwS sieht hierzu ein Paket von Erleichterungen vor, an dessen zentraler Stelle die Freistellung von Anlagenprüfungen durch Sachverständige steht. Mehrfach war in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss der Umweltministerkonferenz verwiesen worden, der entsprechende Erleichterungen gefordert hatte.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens war das Thema differenzierter behandelt worden, indem nur bestimmte Prüfungen (z.B. nicht bei einem akuten Verdacht einer Gewässerverschmutzung) zur Übernahme durch betriebsinterne Prüfer empfohlen worden waren. Die Diskussion konzentrierte sich allerdings stärker auf die Gleichwertigkeit der betriebsinternen Prüfungen und die Rolle des Umweltgutachters.

Forderungen an die DAU (Akkreditierungsgesellschaft für Umweltgutachter) wurden laut, die Umweltgutachter im Hinblick auf die neuen Aufgaben zu überprüfen. An dieser Stelle vermischte sich die zielorientierte Diskussion mit der technischen Diskussion. Auf der einen Seite soll erreicht werden, dass die mit dem Vorschlag einer geänderten Muster-VAwS beabsichtigte Freistellung von Standorten nicht durch andere Forderungen wieder ausgehebelt wird. Auf der anderen Seite bleibt zu fragen, wie die als Prämisse geforderte Gleichwertigkeit² der internen Prüfungen mit Sachverständigenprüfungen tatsächlich sichergestellt werden kann.

² Gerade zu diesem Aspekt sind sehr detaillierte Ausführungen im F&E Vorhaben im Kapitel 2.4 enthalten, so dass hier auf eine Wiederholung verzichtet wird.

Tatsache ist jedenfalls, dass der gegenwärtig erreichte hohe Sicherheitsstand auch mit der Qualifikation der Sachverständigen und den Überprüfungen zu tun hat. Aus anderen Quellen³ ist bekannt, dass ein hoher Anteil der geprüften Anlagen Mängel aufweisen, auch erheblicher Art.

Das Plenum war nach intensiver Diskussion jedoch schließlich einig, dass es in der Tat vernünftig sei, solchen Unternehmen Erleichterungen zu gewähren, die freiwillig am Öko-Audit System teilnehmen. Die Prüfungen und die Kontrollen durch den Umweltgutachter würden im allgemeinen auf einem hohen Stand durchgeführt und es gehe daher in der Zukunft um Konkretisierungen und Verbesserungen im Detail, jedoch nicht um den Grundsatz. Der mancherorts heftig geführte Expertenstreit um die Gleichwertigkeit eines Zertifikats nach ISO 14 001 mit einer Standorteintragung nach Öko-Audit Verordnung 1836/93/EWG wurde hier nicht geführt. Gleichmaßen wurde auch kein Ausblick auf die Novelle der Öko-Audit Verordnung („EMAS II“) und sich hieraus möglicherweise in der Zukunft ergebende Änderungen gewagt.

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen

Die Novellierung des § 22 Muster-VAwS in bezug auf die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen – Anerkennungen sind demnach nur noch in dem Bundesland möglich, in dem die jeweilige Organisation ihren Sitz hat – führte zu der Frage, wie Organisationen behandelt werden, die in einem Bundesland anerkannt wurden, in dem sie nicht ihren Sitz haben. Dies ist häufig der Fall, weil die Länder die VAwS nicht zeitgleich eingeführt haben und daher in Ländern wie Nordrhein-Westfalen, die die Vorschrift früh erlassen haben, eine große Anzahl von Zulassungsanträgen bewilligt wurden.

Vertreter der Länderbehörden führten hierzu aus, dass eine erneute Prüfung des Antrags unumgänglich sein, wenngleich eine verminderte Prüftiefe für solche Organisationen angestrebt würde, die nur aufgrund der Änderung des §22 einen erneuten Antrag stellen müssten. Gleichwohl sei der erneute Antrag gebührenpflichtig.

8.2 Grundsätzliche Überlegungen zu einer Umgestaltung des bestehenden Systems

Ein generelles Thema und quasi ein Leitthema war der Wunsch nach einer Vereinfachung. Es wurde mehrfach deutlich herausgestellt, dass die VAwS zu kompliziert sei und nur noch von Experten und womöglich nicht einmal von diesen verstanden würde.

Als entgegengesetztes Extrem wurde eine VAwS skizziert, die allein aus dem § 3 (Grundsatzanforderungen) bestünde. Allerdings bestand Einigkeit, dass die „Vereinfachung“ zu Lasten der Rechtssicherheit ginge und eine Einzelfalldiskussion mit den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zur Folge hätte. Dies liege weder im Interesse der Betreiber noch der Behörden. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Verbände. Von Behördenseite wurde angeregt, dass die Verbände branchenbezogen mehr Interpretationshilfe, z.B. in Form von Leitfäden, geben sollten. Industrie- und Verbandsvertreter betonten dagegen die Notwendigkeit, die Regelungen so zu gestalten, dass sie ohne weitere Erläuterungen verständlich seien. Einigkeit bestand darüber, dass ein

³ Auswertung der Jahresberichte der Sachverständigenorganisation, vorgestellt Weimar im November 2000

tatsächliches Problem in der Einbeziehung sehr vieler, heterogener Arten von Anlagen in die Materie liege

Im Gegensatz zu anderen Vorschlägen, die sich bereits in dem Entwurf einer Fortschreibung der Muster-VAwS niedergeschlagen haben, blieb die vielfache Forderung nach Bundeseinheitlichkeit bisher zwangsläufig uneingelöst. Die Bemühungen insbesondere des UA „Muster-VAwS“ um eine Vereinheitlichung der bestehenden Länderregelungen wurden zwar anerkannt, aber es bestand angesichts der gegenwärtigen Vielfalt der Länderumsetzungen wenig Zuversicht, dass die nächste Umsetzungsrunde zu einem einheitlichen Bild der Anlagenverordnungen in der Bundesrepublik führen könnte.

Neben dem bereits in den Vorträgen gemachten Vorschlag einer bundeseinheitlichen Regelung im BImSchG wurde in der Diskussion auch die Aufnahme in das Gerätesicherheitsgesetz befürwortet. Der Entwurf zu einer Betriebssicherheitsverordnung und die Parallelität vieler Forderungen der VAwS mit denen anderer Regelungen des GSG, z.B. der Technischen Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zur Konkretisierung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), wurden in diesem Zusammenhang angesprochen

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die Umsetzung europäischer Richtlinien, insbesondere der IVU-Richtlinie, Fortschritte hinsichtlich der Bundeseinheitlichkeit bringen könnten, wurde eher Skepsis geäußert. Zum einen seien die Europäischen Regelungen auf Anforderungen an das Verfahren beschränkt, zum anderen bleibe das Problem der wasserrechtlichen Rahmenkompetenz des Bundes bestehen. Ein erster Ansatzpunkt für die Aufnahme des anlagenbezogenen Gewässerschutzes in das BImSchG könnte allerdings die geplante Übernahme der Unfallvermeidungspflicht nach der IVU-Richtlinie in die für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Grundpflichten sein.

8.3 Merkblatt zur „Besten Verfügbaren Technik“ bei der Lagerung von Stoffen

Die Diskussion über das BVT-Merkblatt „Emissions from Storage“ konzentrierte sich auf den Anwendungsbereich des Merkblatts sowie auf dessen Verbindlichkeit im Verhältnis zum nationalen Regelwerk.

Anwendungsbereich eines sog. „horizontalen“ oder Querschnitts-BREFs (Best Available Techniques Reference Document) sind alle Anlagen, die den in Anhang I der IVU-Richtlinie aufgelisteten Industriebetrieben zugeordnet sind, d.h. im Falle der „Emissions from Storage“ alle Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, die Bestandteil einer derartigen Anlage sind. Dabei werden auch Anlagen erfasst, die ihrerseits nicht genehmigungsbedürftig sind. Hieraus wurde die Vermutung abgeleitet, dass faktisch in Zukunft sämtliche Anlagen zur Lagerung, zum Umschlag und Transport gefährlicher Stoffe den Anforderungen des BREFs unterliegen werden.

Zur Frage der Geltung des Merkblatts neben nationalen Vorschriften wurde betont, dass diese zwar unverbindlich seien, andererseits aber bei der Auslegung des Begriffs „Best Available Techniques“ durch die Behörden als Mindeststandard berücksichtigt werden müssten. Die Kommission werde die erteilten Genehmigungen daraufhin überprüfen. Strengere nationale Anforderungen seien daneben möglich

Betont wurde weiterhin, dass die Erarbeitung der BREFs keine Einbahnstraße sei. Vielmehr müsse die Chance genutzt werden, das deutsche Regelungsniveau in den europäischen Rahmen einzubringen, um einen gleichmäßigen, Wettbewerbsverzerrungen vorbeugenden Standard im europäischen Raum zu erhalten.

9 Anhänge

9.1 Diskussionspapier des BDI-Arbeitskreises VAwS 2000

9.1.1 Vorbemerkung

Am 23. März 1999 hat sich beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. – BDI – ein Arbeitskreis aus Vertretern der im BDI organisierten Industriebranchen konstituiert, um Aspekte des anlagenbezogenen Gewässerschutzes aus Sicht der Industrie zu diskutieren, sich in gemeinsamen Grundsatzfragen zu positionieren und sich als Ansprechpartner für Vertreter aus Politik und Verwaltung mitgestaltend einzubinden.

Das vorliegende Diskussionspapier, das sukzessive zu einer differenzierten gemeinsamen Industrieposition ausgebaut werden soll, dient als Grundlage für Diskussionen mit Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie der gesamten Fachöffentlichkeit. Es spiegelt den derzeitigen Diskussionsstand im BDI-AK „VAwS 2000“ wieder und knüpft an das erste Diskussionspapier vom 18. 6. 1999 an.

9.1.2 Einleitung

Die deutsche Industrie begrüßt, dass der anlagenbezogene Gewässerschutz – namentlich die Muster-VAwS – erneut in der Diskussion ist. Aufgrund unterschiedlicher Umsetzungsprobleme, hoher Relevanz und der vielfältigen Auswirkungen dieses Rechtsbereiches macht sich die deutsche Industrie Gedanken darüber, wie ein neues, verändertes Konzept des in § 19g WHG geforderten anlagenbezogenen Gewässerschutzes erarbeitet werden kann (Teil 1 des Papiers). Gleichzeitig wird sie die derzeitige Überarbeitung der Muster-VAwS aktiv und konstruktiv begleiten (Teil 2 des Papiers).

Ziel beider Ansätze ist es, einen bundeseinheitlichen Rechtszustand im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes zu erreichen. Dies muss auf der Grundlage schlanker, d.h. sich auf den notwendigen Regelungsbedarf beschränkender Rechtssätze geschehen, die die Eigenverantwortlichkeit der Betreiber stärken und so vorausschauend tatsächlichen Gefahren vorbeugen und vorsorgen. Die Entwicklung solcher Rechtssätze muss sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren. D. h. jede einzelne Regelung muss daraufhin überprüft werden, ob die Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes des Wasserhaushaltsgesetzes nicht durch eine geeignetere Maßnahme oder deren Wegfall erreicht werden kann.

Teil 1:

9.1.3 Kernthesen einer neukonzipierten „VAwS 2000“

Vor dem Hintergrund, dass die Industrie auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Gewässerschutzes über vielfältige Erfahrungen verfügt, macht sie sich Gedanken darüber, ob und wie ein verändertes Konzept des in § 19g WHG geforderten anlagenbezogenen Gewässerschutzes zum Ausdruck gebracht werden kann. Der inhaltliche Rahmen dieses Konzeptes wird in einem ersten Ansatz durch die nachfolgend genannten Kernthesen widergespiegelt. Die grundsätzliche, strategische Positionierung

zu übergeordneten Grundsatzaussagen ohne technische Ausprägungen auf Verordnungsebene steht bei diesen Überlegungen im Mittelpunkt.

Kernthesen:

- Die „VAwS 2000“ muss dem politischen Anspruch der Deregulierung materiell und konsequent gerecht werden: Es darf nur geregelt werden, was gem. den Bestimmungen der §§ 19 g ff. WHG unbedingt einer Festlegung bedarf und aus materiellen Umweltschutzgründen zwingend regelungsbedürftig ist
- Regelungsbreite/-tiefe und Umweltschutzzielsetzungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Noch besser wäre eine abschließende Regelung seitens des Bundes, die länder-spezifische Regelungen überflüssig macht.
- Die „VAwS 2000“ muss als wesentliche Eckpunkte die Eigenverantwortlichkeit des Anlagenbetreibers beinhalten und sollte in ihren Regelungen auch die kompetente Funktion fach- und sachkundiger Personen im Betrieb berücksichtigen (z.B. Fachbetrieb nach § 19I WHG, Gewässer-/Umweltschutzbeauftragter). Sie darf nicht über eine Flut von Sachverständigenprüfungen zu deren Schwächung beitragen
- Die „VAwS 2000“ muss dauerhafte und mit Anreizen versehene Erleichterungen für Betriebe enthalten, deren Managementsystem nachweislich die Einhaltung gewässerrelevanter Anforderungen kontrolliert und die ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zum Ziel hat (z.B. Entfall der Prüfpflichten durch Sachverständige für Betriebe, die nach EMAS oder ISO 14.001 zertifiziert sind).
- Die „VAwS 2000“ muss der besonderen Überwachbarkeit oberirdischer Anlagen bei tagtäglicher Inaugenscheinnahme durch Betreiberpersonal und damit der offenkundigen Erkennbarkeit von Leckagen insoweit Rechnung tragen, als hierfür Sachverständigenprüfungen auf besonders kritische Anlagen beschränkt werden.
- Die Anforderungen an die Anlagen und an deren Überwachung sind nach der tatsächlichen Gefährdung, die sich insbesondere aus Menge, Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe sowie der örtlichen und technischen Verhältnissen ergibt, zu differenzieren und flexibel zu gestalten
- Der Aufwand zur Datendokumentation seitens Behörden und Betreiber ist auf das dem Umweltschutz dienliche Minimum zu beschränken, um Arbeitskraft und Kapazität für zielführendere Aufgaben freizuhalten
- Schutzgebietsregelungen dürfen die Entwicklung von Industriegebieten nicht gänzlich behindern. In Schutzgebieten ist vielmehr ein dafür angemessener materieller Umweltschutz erforderlich.

- Die „VAwS 2000“ muss benutzerfreundlich hinsichtlich ihrer Lesbarkeit auch für „Nichtjuristen“ werden, dies erfordert zwingend auch eine neue Gliederung

Teil 2:

9.1.4 Diskussionspunkte des BDI-AK zur Überarbeitung der bestehenden Muster-VAwS

Vor dem Hintergrund, dass die Industrie auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Gewässerschutzes über vielfältige Erfahrungen verfügt, bringt sie die nachstehenden Punkte in die Diskussion ein, um zu Veränderungen, Konkretisierungen und Verbesserungen an der bestehenden Verordnungsstruktur beizutragen und Gewässerschutz auf hohem technischen und organisatorischen Niveau zu gewährleisten.

Der BDI-AK „VAwS 2000“ ist gern bereit, zu den aufgeführten und ggf. zu weiteren Punkten konkrete Vorschläge zu erarbeiten, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

1. Anforderungen an Anlagen

Die Anforderungen an die Anlagen und an deren Überwachung sind nach der tatsächlichen Gefährdung, die sich insbesondere aus Menge, Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe sowie der örtlichen und technischen Verhältnisse ergibt, zu differenzieren und flexibel zu gestalten. Das gestufte Anforderungskonzept ist nach gleicher Systematik aufzubauen und auf ein einheitliches Volumen zu beziehen (§ 6 bzw. § 4 Abs. 1 Muster-VAwS).

2. Anforderungen an bestimmte Anlagen

Die Anforderungen aus den Matrices für Lager- und HBV-Anlagen (z. Zt. Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS) sind abzugleichen. Die zu fordernden F-, R- und I-Maßnahmen sind zu vereinfachen. Ausschlaggebend muß die tatsächliche Gefahr sein. R-Maßnahmen müssen auch durch die Nutzung der betriebseigenen Abwasseranlage oder andere technisch gleichwertige Maßnahmen ersetzt bzw. ergänzt werden können. Für Kleingebindeläger ist eine Spezialregelung aufzunehmen, welche der deutlich niedrigeren tatsächlichen Gefahr Rechnung trägt.

z.B.:

- **Vorschlag zur Vereinfachung der Anforderungen (F-, R- und I-Maßnahmen):**

Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F = stoffundurchlässige Fläche

(Nachweisführung z.B. durch Herstellerbescheinigungen, wasserrechtliche Bauartzulassungen, Referenzen, bauaufsichtliche Zulassungen, Plausibilitätsprüfungen, Analogieschlüsse, Erfahrungswerte oder Laboruntersuchungen (ggf. Definition in § 2))

Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das maximal auslaufen kann.

Anmerkung: unter R wird das Rückhaltevolumen R_1 gem. der DVWK-Regel TRwS 131 verstanden.

Infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

- I_1 = Text beibehalten
 I_2 = Text beibehalten

- **Vorschlag für eine sachgerechtere Definition des zugrunde zu legenden Volumens:**

Das zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legende Volumen ist das im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandene Stoffvolumen der größten absperrbaren Betriebseinheit. Bei Fass- und Gebindelägern unter Einschluss von Kleingebindelägern ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen.

3. Bestandsschutz für bestehende Anlagen

Für bestehende Anlagen, die mit Stoffen umgehen, die bislang der Wassergefährdungsklasse 0 angehörten, seit der jüngsten Novellierung der VwVwS aber zur WGK 1 gehören, muss Bestandsschutz gewährleistet werden. Die Umstufung der Stoffe ist aus formalen Gründen unumgänglich geworden und politisch gewollt; sie ist aber nicht die Folge einer Neubewertung der Stoffeigenschaften nach den bisherigen Kriterien.

Für bestehende Anlagen, die mit Stoffen umgehen, deren Einstufung durch eine Neubewertung der Stoffeigenschaft in eine höhere WGK geändert wird, ist dahingehend Bestandsschutz zu gewähren, dass verschärfte Anforderungen erst auf behördliche Einzel-Anordnung aus Gründen des Gewässerschutzes gefordert werden können.

4. Bagatellregelungen

Im Hinblick auf Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sowie im Sinne der Stärkung der Betreiberverantwortung sind – wie bereits in einigen Länder-VAwS umgesetzt – Bagatellregelungen in einem neuen Regelwerk vorzusehen.

- In den Anforderungstabellen des § 6 sowie des Anhangs zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS beginnt die Volumenstaffelung erst mit 200 l (Fass)
- VAwS-Anlagen einer geringeren Gefährdung (z.B. Anlagen der Stufe A) sind von bestimmten Anforderungen auszunehmen, wie Anzeige-, Kennzeichnungspflicht, Erstellung Betriebsanweisung, Prüfpflicht für unterirdische Anlagen.

5. Überprüfung von Anlagen

Im Sinne der Stärkung der Betreiberverantwortung sind Sachverständigenprüfungen auf besonders kritische Anlagen zu beschränken. Für Anlagen niedriger Gefährdungsstufen und für wiederkehrende Prüfungen weiterer Anlagen ist die Überprüfung durch sachkundige Personen zuzulassen. Bereits nach anderen Rechtsvorschriften geprüfte oder genehmigte Anlagen/-teile (z.B. Lagertanks, Behälter usw.) sind bei vergleichbaren Prüf-/Genehmigungsinhalten von Prüfungen im Sinne der VAwS auszunehmen.

6. Anlagen in (Wasser-)Schutzgebieten

Schutzgebietsregelungen dürfen die Entwicklung von Industrieanlagen nicht gänzlich behindern.

7. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen Stoffen

Erforderlich sind stoffgerechte und einfache Regelungen, die der geringeren Gefährdung von festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen Rechnung tragen.

8. Begriffsbestimmung 'unterirdisch'

Die bisherige Definition für den Begriff 'unterirdisch' ist nicht eindeutig und muss präzisiert werden.

9. Anlagenkataster

Nach dem Grundsatz „materieller Gewässerschutz statt formeller Administration“ ist der Aufwand zur Datendokumentation auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die im Anlagenkataster nach § 11 Muster-VAwS geforderten Informationen liegen bereits an anderer Stelle im Betrieb vor (z. B. in Antrag/Genehmigung nach BImSchG, LBO oder Eignungsfeststellung, in Betriebsanweisungen, Alarmplänen usw.).

10. Heizölverbraucheranlagen

Für Heizölverbraucheranlagen sind – insbesondere aufgrund der großen Zahl dieser Anlagen, die zudem überwiegend im privaten Bereich installiert sind – eigenständige Regelungen zu treffen.

11. Verwaltungserleichterungen

Umweltmanagementsysteme (nach EG-Öko-Audit-Verordnung (EMAS) oder nach ISO 14 001) sind wirksame interne Instrumente, die die ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zum Ziel haben. Die Einhaltung u. a. der gewässerschutzrelevanten Anforderungen ist dabei Grundvoraussetzung. Anlagenbetreiber entsprechender Standorte unterziehen sich damit einer weit über das bisherige Maß hinausgehenden eigenverantwortlichen Kontrolle. Dieser Tatsache muss Rechnung getragen werden, z. B. durch konkrete Verwaltungserleichterungen, wie Prüfpflichten, auch beim anlagenbezogenen Gewässerschutz.

12. Öffnungs-/Ausnahmeklausel

Materielle Anforderungen können nicht für jeden Einzelfall vorgegeben werden bzw. bieten nicht für jeden Einzelfall eine sachgerechte Lösung. Dies gilt auch für bestimmte Gruppen besonderer Anlagen (z. B. Wasserkraftwerke). Die Aufnahme einer generellen Öffnungs-/Ausnahmeklausel in die Muster-VAwS ist erforderlich. Diese soll Abweichungen von den allgemeinen Vorgaben ermöglichen, wenn damit ein gleichwertiger Schutz der Gewässer erzielt wird.

Formulierungsvorschlag:

„Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung sind im Einzelfall und für bestimmte Gruppen besonderer Anlagen zulässig, wenn damit ein gleichwertiger Gewässerschutz erzielt wird.“

13. Anlagenbegriff

Eine neue Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz 1 Muster-VAwS im Sinne einer allgemeinen Formulierung des Begriffs 'Anlagen' ist nicht notwendig.

(Die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben sich aus der unterschiedlichen Interpretation und Anwendung des Begriffs.)

Zur Klarstellung ist die jetzige Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz 1 Muster-VAwS um einen 3. Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Abgrenzung der jeweiligen Funktionseinheit nimmt der Betreiber eigenverantwortlich vor.“

14. Anwendungsbereich des § 21 Muster-VAwS

Die Sonderregelung des bisherigen § 21 sollte auf alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19g WHG ausgedehnt werden

9.2 Muster-VAwS der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 8./9.11.1990, unter Einschluss des Fortschreibungsvorschlages vom 14.9.2000

bei der EG-Kommission notifiziert unter der Nr. 91/0022/d

Inhaltsverzeichnis¹

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Grundsatzanforderungen
§ 4	Anforderungen an bestimmte Anlagen
§ 5	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
§ 6	Gefährdungspotential
§ 7	Weitergehende Anforderungen
§ 8	Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht
§ 9	Kennzeichnungspflicht; Merkblatt
§ 10	Anlagen in Schutzgebieten
§ 11	Anlagenkataster
§ 12	Rohrleitungen
§ 13	Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe
§ 14	Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe
§ 15	Verfahren
§ 16	Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
§ 17	Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen
§ 18	Vorzeitiger Einbau
§ 19	Anwendung der Verordnung Über brennbare Flüssigkeiten
§ 20	Befüllen
§ 21	Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
§ 22	Sachverständige
§ 25	Überprüfung von Anlagen
§ 24	Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
§ 25	Technische Überwachungsorganisationen
§ 26	Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
§ 27	Ordnungswidrigkeiten
§ 28	Bestehende Anlagen
§ 29	Inkrafttreten

¹ Die Muster-VAwS umfasst 29 Paragraphen. Die Untergliederung nach Teilen und Abschnitten ist aus sachlichen Gründen nicht erforderlich. Teilweise ist sie hinderlich. Dies gilt z. B. für den 2. Teil Abschnitt 1 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, §§ 13 und 14). Rohrleitungen einfacher oder herkömmlicher Art sollten in § 12 definiert werden.

Merkposten: Es ist noch zu prüfen, welche Paragraphenüberschriften angepasst werden müssen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betriebliche verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

(2) Gasförmig sind Stoffe, deren kritische Temperatur unter 50° liegt oder die bei 50°C einen Dampfdruck größer als 3 bar haben. Feste Stoffe sind Stoffe, die nach dem Verfahren zur Abgrenzung brennbarer Flüssigkeiten gegen brennbare feste oder salbenförmige Stoffe in Nr. 3 der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 003 als fest oder salbenförmig gelten. Flüssig sind Stoffe, die weder gasförmig nach Satz 1 noch fest nach Satz 2 sind.

(3) Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich **oder vollständig in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen**, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen oder Anlagenteile gelten als oberirdisch².

(4) Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

(5) Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen. Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt, behandelt oder verwendet werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

(6) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage. Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil von Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen. Solche Behälter sind jedoch Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden. Die Zuordnung behält Gültigkeit auch bei Betriebsunterbrechung.

(7) Rohrleitungen sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

(8) Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen. Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden. Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

² Die bisherige Definition des Begriffs „unterirdisch“, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Begriff „unterirdisch“, ist in erster Linie auf primäre Bauteile zu beziehen, die sich unmittelbar im Erdreich befinden. Allerdings sind auch doppelwandige Tanks sowie Hydraulikzylinder im Hüllrohr im Erdreich unterirdisch. Über Erdgleiche angeordnete Anlagen und Anlagenteile in Auffangwannen, die ins Erdreich eingebettet sind, sind oberirdisch. Gleiches gilt für Anlagen in Kellern oder in unter Erdgleiche angeordneten Kanälen. Anlagenteile, die zwar nicht unmittelbar im Erdreich sind, sich jedoch in Bauteilen mit Verbindung zum Erdreich befinden, sind auch unterirdisch. Dieser Zusatz bezieht sich z. B. auf Rohrleitungen in Gebäudedefundamenten oder aufgehenden Wänden, wenn wegen fehlender Dichtigkeit von Fundament oder Wänden im Falle einer Leckage wassergefährdende Stoffe unerkannt ins Erdreich gelangen könnten.

(9) Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage, dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung

(10) Aufstellen und Einbauen ist das Errichten und Einfügen von vorgefertigten Anlagen und Anlagenteilen. Instandhalten ist das Aufrechterhalten, Instandsetzen das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage. Reinigen ist das Entfernen von Verunreinigungen und Reststoffen von und aus Anlagen.

(11) Schutzgebiete sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG; ist die weitere Zone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,
2. Heilquellenschutzgebiete nach (Landesrecht),
3. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach (Landesrecht) oder eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist.

(12) Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage, sofern wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten können

§ 3 Grundsatzanforderungen

Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Anforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig **Satz 3 gilt nicht für feste Stoffe**³
2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein
3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten **sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt** werden⁴.
4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten **sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt** werden⁵.
5. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
6. Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. **Eine Betriebsanweisung ist nicht erforderlich bei Anlagen der Gefährdungsstufe A und bei Heizölverbraucheranlagen. Bei Heizölverbraucheranlagen haben die Betreiber die amtlich bekanntgemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Für die übrigen Anlagen kann die**

³ Das Verbot einwandiger unterirdischer Behälter ist bei festen wassergefährdenden Stoffen nicht sinnvoll und wird deshalb mit dieser Änderung aufgehoben. Bei gasförmigen Stoffen ist derzeit eine entsprechende Regelung noch nicht möglich, weil erst geklärt werden muss, ob und ggf. bei welchen gasförmigen Stoffen im Falle einer Leckage mit einer schädlichen Boden- oder Grundwasserverunreinigung zu rechnen ist. Z.B. ist nicht auszuschließen, dass Ammoniak im Untergrund bei einer Leckage zu einer Grundwasserverunreinigung führen kann, indem ist im Grundwasser in Lösung geht

⁴ Die Änderung ist in Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich

⁵ Die Änderung ist in Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich.

Betriebsanweisung durch die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Unterlagen ersetzt werden⁶.

§ 4

Anforderungen an bestimmte Anlagen

(1) Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus dem Anhang⁷

(2) Soweit Anforderungen nach Abs. 1 nicht festgelegt sind, kann (die nach Landesrecht zuständige Behörde) für bestimmte Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. Dabei sind festzulegen

- allgemeine Schutzmaßnahmen
- besondere Schutzmaßnahmen
- Überwachungsmaßnahmen
- Maßnahmen im Schadensfall.

§ 5

Allgemein anerkannte Regeln der Technik
(zu § 19 g Abs. 3 WHG).

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des § 19 g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die (die für den Vollzug des Wasserrechts oder für den Vollzug des Baurechts zuständige oberste Landesbehörde) durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden. *Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft* (Red. Anmerkung: Zusatz nach der Notifizierung).

§ 6

Gefährdungspotential

(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, dem Aufbau, den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen.

(2) Das Gefährdungspotential hängt insbesondere ab vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes

(3) Das Volumen der Anlage und die Gefährlichkeit werden durch die in der folgenden Tabelle dargestellten Gefährdungsstufen berücksichtigt; bei gasförmigen Stoffen ist deren Masse anzusetzen. Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt⁸.

⁶ Es handelt sich um eine Bagatellregelung unter Berücksichtigung des Öko-Audit Hinweis. Dass bei IO keine Betriebsanweisung erforderlich ist, ist bereits im Anhang geregelt. Die Merkblätter genügen bei Heizölverbraucheranlagen als Ersatz für die Betriebsanweisung. Dies wird in § 3 Nr. 6 übernommen, § 9 entfällt.

⁷ Dieser Anhang soll nach und nach für die einzelnen Anlagenkategorien erstellt und ergänzt werden.

⁸ Bei der WGK 3 wird die Gefährdungsstufe B eingefügt. Entsprechend wird bei der nächsthöheren Volumenstufe die Gefährdungsstufe D durch C ersetzt. Die bisherige Abstufung bei der WGK 3 hat sich als zu scharf herausgestellt. Der bisherige Sprung von A nach C entsprach nicht dem Grundsatz der adäquaten Gefährdungsabstufung. Die Spalte der WGK 0 entfällt, weil es wegen der Novellierung der VwVwS des Bundes keine WGK 0-Stoffe mehr gibt.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in m ³ bzw. Masse in t			
≤ 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,1 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

§ 7

Weitergehende Anforderungen

Die zuständige Behörde kann an Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung **oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung** festgelegten Anforderungen hinausgehen, wenn andernfalls aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind⁹.

§ 8

Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht

(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.

(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist¹⁰.

(3) Anzeigepflichtig nach Abs. 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat.

Die Volumenregelung wird in der Muster-VAwS nicht geändert. Zur Klarstellung sollten in der VVAwS Hilfen gegeben werden (s. z. B. Broschüre NDS „Die Ermittlung des Volumens der größten abgesperrten Betriebseinheit gemäß Anhang 2 Nr. 2 Seite 1 zur Berechnung der Rückhaltevermögen R1/R2 muss nicht in jedem Fall mit dem Volumen zur Bestimmung der Gefährdungsstufen und damit zur Einstufung von Anlagen gemäß § 6 identisch sein.“). Auch könnte ergänzt werden, dass in den meisten Fällen die Volumina in § 6 und im Anhang identisch sind. Der Punkt kann auch in einer Fußnote zu § 6 verdeutlicht werden.

⁹ Die Anpassung berücksichtigt das geänderte Baurecht.

¹⁰ Die meisten Länder haben die Anzeigepflicht bereits in den Landeswassergesetzen geregelt. Soweit in den übrigen Ländern die Regelung durch Verordnungen erfolgen soll, ist die verfassungsrechtliche Frage, ob die Regelung mit dem grundsätzlichen „Verbot der Selbstbeziehung“, vereinbar ist, noch zu klären.

§ 9

Entfallen¹¹

§ 10

Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungskreis und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19 g Abs 1 und 2 WHG unzulässig. Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Abs. 3 unzulässig.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Anlagen verwendet werden, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können

(4) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG (Landesrecht) bleiben unberührt.

§ 11

Anlagenkataster¹²

(1) Für mehrere Anlagen, die zusammen ein erhebliches Gefährdungspotential darstellen, ist auf Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben. Das Anlagenkataster kann durch die im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erstellenden Unterlagen ersetzt werden

(2) Das Anlagenkataster muss mindestens folgende Angaben umfassen:

1. eine Beschreibung der Anlagen, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in den Anlagen vorhanden sein können,
2. eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.
3. Sind für Anlagen Genehmigungen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich und enthalten die entsprechenden Unterlagen die in Abs. 2 genannten Angaben vollständig, ist kein weiteres Anlagenkataster zu führen.

¹¹ Die VAWS-Regelung der Kennzeichnung hat sich nicht bewährt. Eine Betriebsanweisung genügt. Dort kann auch ein Betrieb die Kennzeichnung von Anlagen im Hinblick auf die Wassergefährdung eigenständig regeln. Für Heizölverbraucheranlagen genügen Merkblätter (s. § 3 Nr. 6).

¹² Das Anlagenkataster für einzelne Anlagen hat sich nicht bewährt. Dies gilt u. a. für sehr kleine Anlagen der WGK 3. Deshalb wird das Anlagenkataster im Sinne eines Betriebskataster auf einen Standort ausgedehnt. Allerdings wird keine konkrete Schwelle vorgegeben. Das betriebliche Gefährdungspotential kann sinnvoll nur im Einzelfall abgeschätzt werden. Der Begriff „erhebliches Gefährdungspotential“, bezieht sich auf die Gesamtheit der Anlagen an einem Standort. Ob es gegeben ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es dürfte sinnvoll sein, als Orientierungshilfe ein länderübergreifendes Merkblatt zu erstellen.
Merkposten: Diese Regelung muss in der Zuordnung noch geprüft werden, ggf. ist sie § 23 zuzuordnen, so dass § 11 entfallen kann.

§ 12

Rohrleitungen

(1) Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.

(2) Bei zulässigen unterirdischen Rohrleitungen sind lösbare Verbindungen und Armaturen in überwachten dichten Kontrollschächten anzuordnen. Diese Rohrleitungen müssen hinsichtlich ihres technischen Aufbaus einer der folgenden Anforderungen entsprechen.

- Sie müssen doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
- sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt;
- sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden, in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° führen

Kann aus Sicherheitsgründen keine dieser Anforderungen erfüllt werden, darf nur ein gleichwertiger technischer Aufbau verwendet werden.

(3) Oberirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Anhang ergeben. Rohrleitungen, die diesen Anforderungen entsprechen, sowie Rohrleitungen für feste und gasförmige Stoffe sind einfach oder herkömmlich. Die Anforderungen nach Satz 1 an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird¹³.

§ 13

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für flüssige und gasförmige Stoffe¹⁴, (zu § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG)

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A gem. § 6 Abs. 3 entsprechen.

(2) Andere Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a. die Lagerbehälter doppelwandig sind und Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden oder
 - b. die Lagerbehälter als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und Auffangräume so bemessen sind, dass das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann; dient der Auffangraum

¹³ Mit diesem Absatz werden Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen festgelegt. Entsprechend der Definition in § 2 werden dabei flexible Rohrleitungen eingeschlossen. Ohne diese konkrete Regelung müssten unmittelbar die Grundsatzanforderungen nach § 3 angewandt werden, die grundsätzlich eine Auffangvorrichtung fordern. Die maßgebende Vorgabe enthält der Anhang mit abgestuften Anforderungen. An Rohrleitungen untergeordneter Art werden keine besonderen Anforderungen gestellt, weil sie eine sehr geringe Gefährdung darstellen. Satz 2 stellt eine Alternative zu den Anforderungen des Anhangs dar. Die technische Konkretisierung ist mit der TRwS des DVWK vorgesehen. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen oberirdische Rohrleitungen einfacher oder herkömmlicher Art sein, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind oder den Anhang erfüllen. Die Regelung eoh wird von NRW nicht mitgetragen, weil R1, I1 und I2 nicht ausreichend bestimmt seien. Es bleibt den Ländern überlassen, die eoh-Regelung zu übernehmen, darauf zu verzichten oder sie anderweitig zu formulieren.

¹⁴ Diese Ergänzung ist wegen des Wegfalls der Abschnittsüberschrift erforderlich.

mehreren oberirdischen Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend; dabei müssen aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können; kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter

sowie

2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn diese technischen Vorschriften oder Baubestimmungen entsprechen, die für die Beurteilung der Eigenschaft einfach oder herkömmlich eingeführt sind

(3) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen gasförmiger Stoffe sind einfach oder herkömmlich¹⁵.

§ 14

Anlagen **einfacher oder herkömmlicher Art** zum Lagern, **Abfüllen und Umschlagen** fester Stoffe (zu § 19 h Abs. 1 **Satz 2 Nr. 1 WHG**)¹⁶

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie der Gefährdungsstufe A entsprechen.

(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn die Anlagen eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe in

1. **dicht verschlossenen**, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständigen Behältern oder Verpackungen oder
2. geschlossenen **Räumen** gelagert, **abgefüllt oder umgeschlagen** werden. Geschlossenen **Räumen** stehen **Plätze** gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass **die Stoffe** nicht austreten können.

§ 15

Entfallen¹⁷

§ 16

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
(zu § 19 h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Grundsatzanforderungen des § 3 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

¹⁵ Die §§ 13 und 14 legen LAU-Anlagen für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe A als eoh fest. Es ist schlüssig, auch gasförmige Stoffe in diese Regelung einzubeziehen. Im übrigen ist die Formulierung des § 13 redaktionell verbessert worden.

¹⁶ Die Regelung für feste wassergefährdende Stoffe wird im Bezug auf Abfüllen und Umschlagen § 13 angepasst. Im übrigen erfolgt eine redaktionelle Bereinigung.

¹⁷ Die Vorgaben des § 15 sind entbehrlich. Welche Unterlagen im Einzelfall einem Antrag beizufügen sind, kann ggf. durch Verwaltungsvorschrift oder Merkblatt geregelt werden. Dass eine Zuständigkeitsregelung zu treffen ist, bedarf keiner Vorgabe in der Musterverordnung.

§ 17

Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen

Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach gewerbe- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur in Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde erteilt werden.

§ 18

Vorzeitiger Einbau

Entfallen¹⁸

§ 19

Entfallen¹⁹

§ 20

Befüllen

(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 l, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden **Zapfventil** befüllt werden²⁰. Gleiches gilt für das Befüllen ortsbeweglicher Behälter in Abfüllanlagen.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotoren und Ottomotoren dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die (für den Vollzug des Wasserrechts zuständige oberste Landesbehörde) bestimmen, dass auf feste Leitungsanschlüsse und eine Überfüllsicherung verzichtet werden kann, wenn sichergestellt wird, dass auf andere Weise ein Überfüllen ausgeschlossen ist.

(4) Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen²¹.

¹⁸ § 18 kann entfallen, wenn auf das bundesrechtliche „Verwenden“ in § 19 h abgehoben wird. Danach ist der Einbau auch vor Eignungsfeststellung möglich, nicht jedoch die Verwendung.

¹⁹ § 19 kann gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, im Bereich des Wasserrechts Anforderungen der VbF zu stellen. Es kann ohnehin auf das technische Regelwerk der VbF zurückgegriffen werden (s. Nr. 5 VVAwS). Verschiedene Länder haben diese Regelung ohnehin nicht übernommen. Eine Notwendigkeit für diese Regelung ist nicht erkennbar. Unabhängig vom gestrichenen § 19 M-VAwS können die TRbF, soweit für den Gewässerschutz bedeutsam, wie die zahlreichen einschlägigen DIN-Normen, weiterhin als Erkenntnisquelle für die Ermittlung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 19 g Abs. 3 WHG verwendet werden (s. auch Nr. 5 Muster-VVAwS).

²⁰ Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

²¹ Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 21

Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

(1) Sind die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19 g Abs. 1 WHG

1. wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,
2. wenn die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in die betriebliche Kanalisation gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7 a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen

(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.

Vierter Teil Überwachung

§ 22

Sachverständige (zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) Sachverständige im Sinn des § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Organisationen werden von der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) anerkannt. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in (jeweiliges Bundesland). *Entsprechendes gilt auch für gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft* (red. Anmerkung. Ergänzung nach der Notifizierung).

(3) Organisationen können anerkannt werden, wenn sie

1. nachweisen, dass die von ihnen für die Prüfung bestellten Personen
 - aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihres durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen
 - zuverlässig sind
 - hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,
4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen DM erbringen und
6. erklären, dass sie (die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen) von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.

7. ihren Sitz in (jeweiliges Bundesland) haben²².

Die Voraussetzungen nach den Nrn. 5 und 6 gelten nicht für Organisationen der unmittelbaren Staatsverwaltung

(4) Als Organisationen im Sinn des Abs. 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind

(5) Die Sachverständigen sind verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben. Das Prüftagebuch ist der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden.

§ 23

Überprüfung von Anlagen (zu § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile für flüssige und gasförmige Stoffe,
2. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C und D nach § 6 Abs. 3, in Schutzgebieten der Stufe B, C und D,
3. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h WHG oder einer diese ersetzenden Regelung vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüf Fristen festgelegt, gelten diese.

Der Betreiber hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG durch Sachverständige nach § 22 überprüfen zu lassen

1. oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B,
2. Anlagen für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem **Abschluss** der Prüfung vor Inbetriebnahme²³.

²² Es gibt mittlerweile in allen Bundesländern Anlagenverordnungen, so dass Sachverständige jeweils im Bundesland ihres Sitzes anerkannt werden können und - in Anlehnung an die Vorgehensweise bei Bauartzulassungen nach § 19 h WHG - sollten. Dies ändert nichts daran, dass die Sachverständigen entsprechend der wechselweisen Anerkennung in den Anlagenverordnungen der Länder länderübergreifend bundesweit prüfen können. Bestehende Anerkennungen gelten selbstverständlich weiter. Geringfügige Bescheidänderungen sollen von der bisherigen Anerkennungsstelle vorgenommen werden. Ist jedoch nach Fristablauf eine Bescheidverlängerung oder Neufassung erforderlich, gilt die Regelung, dass der Antrag in dem Bundesland zu stellen ist, in dem die Sachverständigenorganisation ihren Sitz hat.

²³ Anlagen mit festen Stoffen werden allgemein aus der wiederkehrenden Prüfpflicht genommen. Bei derartigen Anlagen gibt es nur wenige prüffähige Punkte. Da nur bei Flüssigkeitszutritt feste Stoffe wassergefährdend werden können, sind die Auffangflächen im Regelfall ohne besondere Vorkehrungen dicht. Besondere technische Prüfungen erhöhen deshalb nicht die Sicherheit. Anlagen für feste Stoffe werden lediglich einer erstmaligen Prüfung unterworfen, im allgemeinen Anlagen der Gefährdungsstufe D, in Schutzgebieten der Gefährdungsstufe C und D.

Der Vorschlag, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z. B. hydraulische Hubanlagen in Kfz-Werkstätten) ganz oder nur wiederkehrend aus der Prüfpflicht zu nehmen, wird derzeit nicht übernommen. Der Punkt wird bei einem späteren Novellierungsschritt aufgenommen. Die Möglichkeit der Wasserbehörden, Anlagen im Einzelfall von der Prüfpflicht auszunehmen, bleibt unberührt.

Die Überlegung, in Anlehnung an die VAWs Baden-Württemberg Sachverständigenprüfungen zu Gunsten von Fachbetrieben entfallen zu lassen, wird vorerst nicht übernommen. Sie bedarf noch der intensiven fachlichen und rechtlichen Diskussion, z. B. im Zusammenhang mit dem geplanten Workshop des BMU „Fachbetriebe“.

(2) Die (nach Landesrecht zuständige Behörde) kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19 i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Abs. 1 genannte Anlagen vorschreiben. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(3) Die **Überprüfungen** nach Abs. 1 entfallen

- **bei einer Anlage, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikmaßstab dient.**
Die Prüfungen nach Abs. 1 entfallen auch,
- **soweit die Anlage zu den selben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19 g WHG berücksichtigt werden,**
- **wenn die Anlagen im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 an einem registrierten Standort überprüft werden und dabei**
 1. **die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und**
 2. **in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1. eingehalten werden,**

In den Fällen des Satz 1 Anstrich 3 genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

(4) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde) und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen. Für die Prüfberichte kann die Verwendung eines amtlichen Musters vorgeschrieben werden.

§ 24

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG)

Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

1. Alle Tätigkeiten gem. § 19 I WHG an
 - Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen,
 - Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln,
 - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3,
 - Feuerungsanlagen.
2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG, die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben. Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:
 - Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
 - Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
 - Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
 - Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind,

- Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen.
- 3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeiten von eingewiesenem betriebseigenen Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden.
- 4. Tätigkeiten, die in einer wasserrechtlichen Bauartzulassung, in einem **baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweis** oder in einer **arbeitsschutzrechtlichen Erlaubnis** oder in einer Eigenschaftsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind²⁴.

§ 25

Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG)

Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG sind die nach § 22 anerkannten Organisationen jeweils für ihren Bereich.

§ 26

Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19i Abs. 1 und § 19 1 WHG)

(1) Fachbetriebe nach § 19 I WHG haben auf Verlangen gegenüber der (nach Landesrecht zuständigen Behörde), in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 19 I Abs. 2 WHG nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb

1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder
2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt.

Die Fachbetriebseigenschaft ist auch gegenüber dem Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §... WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,
2. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt, (red. Anmerkung. Entfällt in den Ländern, in denen die Anzeigepflicht bereits im Landeswassergesetz geregelt ist. Vgl. Fn. 1 zu § 8)
3. Entfallen²⁵
4. in Schutzgebieten eine Anlage einbaut, aufstellt oder verwendet, die nicht § 10 Abs. 1 bis 3 entspricht,

²⁴ Die Änderung ist wegen der Änderung des § 19 h WHG erforderlich.

²⁵ Die Änderung ist wegen des Wegfalls des § 9 erforderlich.

5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Anlagenkataster nicht erstellt oder nicht fortschreibt²⁶,
6. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Behälter ohne feste Leitungsanschlüsse oder ohne Überfüllsicherung oder entgegen § 20 Abs. 2 ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt,
7. Prüfungen nach § 23 durchführt, ohne von einer nach § 22 anerkannten Organisation für die Prüfung bestellt zu sein,
8. als Betreiber entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß überprüfen lässt.

§ 28

Bestehende Anlagen

(1) Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), sind die Anforderungen nach § 3 Nr. 6 und § 20 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen, es sei denn, dass diese Anforderungen auch schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden²⁷.

(2) Werden durch diese Verordnung andere als die in Abs. 1 genannten Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen erst auf Grund einer Anordnung der (nach Landesrecht zuständigen Behörde). Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.

(3) Anlagen, die nach der (bisherigen Anlagenverordnung) als einfach oder herkömmlich galten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.

(4) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund des § 23 erstmalig einer Prüfung bedürfen, spätestens bis zum... [2 Jahre nach dem Ende der in § 29 genannten Frist] überprüfen zu lassen. Diese Prüfung gilt als Prüfung vor Inbetriebnahme im Sinn von § 23 Abs. 1 Satz 3. Satz 1 gilt nicht, wenn in einer behördlichen Zulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.

(5) Für Anlagen, deren Stoffe nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durch Umstufung in eine höhere Wassergefährdungsklasse eingestuft werden, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Bei Anlagen zum Umgang mit Stoffen, die in Anhang 2 der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“, vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.5.1999) mit der Fußnote 14 versehen sind, sind keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich^{28 29}.

²⁶ Die Änderung ist wegen der Neustrukturierung des § 11 erforderlich

²⁷ Die Änderung ist wegen des Wegfalls des § 9 und der Änderung des § 11 erforderlich

²⁸ Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Änderung einer Wassergefährdungsklasse bei bestehenden Anlagen unmittelbar nur zu einer Prüfpflicht oder Erstellung einer Betriebsanweisung führen kann. Hierfür wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Dies entspricht fachlich dem Ansatz der bisherigen Muster-VAwS, wenn durch sie neue formale Pflichten entstanden sind. In der Verordnung wird der Fristbeginn (Veröffentlichung der WGK durch den BMU) nicht gesondert genannt.

Materielle Änderungen an Anlagen bedürfen, wie bisher bei neuen Anforderungen nach der Anlagenverordnung, einer behördlichen Einzelfallanweisung. Bei Stoffen der bisherigen WGK 0, die in die WGK 1 eingestuft worden sind (Stoffe mit der Fußnote 14 in der VwVwS vom 17.5.1999) soll die Behörde keine Nachforderungen stellen. Dies kann durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

²⁹ Satz 2 dient dem bundeseinheitlichen Vollzug. Bei Satz 2 wird selbstverständlich unterstellt, dass die Anlage den bisherigen Anforderungen entspricht. Die Regelung kann auch durch VwV erfolgen. Es bestehen jedoch Zweifel, dass alle Wasserbehörden diesen Ansatz berücksichtigen. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Regelung per Verordnung oder VwV treffen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die (bisherige Anlagenverordnung) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 bedarf es der Anerkennung nach § 22 erst ab (zwei Jahre nach dem Inkrafttreten gem. Abs. 1 Satz 1); bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 11 der (bisherigen Anlagenverordnung)

Anlage 1

**Muster-Anhang
zu § 4 Abs. 1 der Muster-VAwS der LAWA**

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen³⁰

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen richten sich nach den folgenden Tabellen³¹. Diese Anforderungen lassen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die die Grundsatzanforderungen der § 3 Nr. 1 und 4 der Verordnung technisch ausfüllen, unberührt und gehen den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2, 3 und 6 der Verordnung vor³².

1. Begriffe³³

1.1 Anforderungen³⁴

Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen³⁵

- F_0 = keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus
 F_1 = stoffundurchlässige Fläche
 F_2 = wie F_1 , aber mit Nachweis

Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

- R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus
 R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z.B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

³⁰ Der bisherige Muster-Anhang stützt sich auf die in den 80er Jahren von der LAWA beschlossenen und den Ländern eingeführten Anforderungskataloge für Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie HBV-Anlagen. Diese Anforderungskataloge sind zu verschiedenen Zeiten erarbeitet worden. Sie stimmten begrifflich und inhaltlich nur in begrenztem Maße überein. Für den derzeit geltenden Muster-Anhang sind die Begriffe Anfang der 90er Jahre harmonisiert worden. Aus Zeitgründen ist damals die inhaltliche Harmonisierung zurückgestellt worden. Mit dem vorliegenden Entwurf des Muster-Anhangs sind nun auch die Inhalte der einzelnen Teilregelungen einander angepasst worden. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen in den Tabellen für Lageranlagen und HBV-Anlagen erforderten eine Überarbeitung des Muster-Anhangs zur Muster-VAwS. Während bei der Tabelle für Lageranlagen für Stoffe der WGK 2 bis zu einem Rauminhalt von 1 m³ keine Rückhalteeinrichtung verlangt wurde, wurde bei HBV-Anlagen und Volumina von mehr als 0,1 m³ bei WGK 2 und 3 bereits ein Rückhaltevermögen R2 verlangt. Die Umsetzung des Muster-Anhangs ist dringlich, weil die Uneinheitlichkeit der Anforderungen seit langem besteht und in verschiedenen Bundesländern ohnehin die Anlagenverordnung zu ändern ist.

³¹ Der Anhang enthält 2 als gleichwertig anzusehende Varianten. Es bleibt den Ländern überlassen, welche Variante sie übernehmen. Die eine Variante entspricht der bisherigen Struktur des Anhangs mit konkreter Nennung von F- und I-Maßnahmen neben den R-Maßnahmen. Die Alternative verzichtet auf die besondere Nennung der F- und I-Maßnahmen. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine qualifizierte R-Maßnahme, also R1 oder R2, immer eine dichte Fläche erfordert und bei R1-Maßnahmen konkrete I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind. Wie R1 zu bestimmen ist und welche Anforderungen an Dichtflächen zu stellen sind, kann z. B. den technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) entnommen werden.

³² Der Text der Vorbemerkung vereint die alte Fassung aus dem Jahre 1990 und die anderslautende bayerische Fassung, wobei der in der bayerischen VAwS festgestellte Vorrang der VAwS bestehen bleibt, jedoch nicht ausdrücklich genannt wird.

³³ Die für den Anhang erforderlichen Begriffe werden vorerst hier definiert. Es bleibt den Ländern überlassen, diese Begriffe in § 2 der Verordnung zu übernehmen. Ob alle Begriffe auch in der Muster-VAwS unter § 2 definiert werden, soll später geprüft werden.

³⁴ Die Bezeichnungen für die F-, R- und I-Maßnahmen wurden beibehalten. Da der Vollzug mit den bisherigen Begriffen schon lange arbeitet, besteht keine Dringlichkeit, die Begriffe jetzt zu überprüfen. Vorsorglich wurde bei den mit dem Index 0 genannten Anforderungen F0, R0, I0 jeweils angefügt „über die betrieblichen Anforderungen hinaus“. Unter „betrieblichen Anforderungen“, werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik - natürlich mit Ausnahme der besonderen Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - und die jeweiligen betrieblichen Besonderheiten verstanden.

³⁵ Bei der Alternative werden keine besonderen F-Maßnahmen vorgegeben.

- R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden.
- R_3 = Rückhaltevermögens ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen sind³⁶.

Alternative:

R_1 - und R_2 -Maßnahmen setzen immer eine stoffundurchlässige Fläche voraus. R_1 -, R_2 - und R_3 -Maßnahmen erfordern grundsätzlich eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan³⁷. Bei R_3 sind Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen³⁸.

infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art³⁹

- I_0 = keine besonderen Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus; eine besondere Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAWs ist nicht erforderlich
- I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen
- I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist

1.2 Zugrunde zu legendes Volumen⁴⁰

Das in Abschnitt 2.1 zur Ermittlung der Anlagengröße zugrunde zu legendes Volumen **ist das höchstzulässige Stoffvolumen der größten abgesperrten Betriebseinheit**. Bei Fass- und Gebindelägern unter Einschluss von Kleingebindelägern⁴¹ ist der Rauminhalt aller Fässer und Gebinde anzurechnen.

³⁶ Die Ergänzung ist notwendig, weil auch bei oberirdischen doppelwandigen Behältern, Rohrleitungen und Anlagenteilen mögliche Tropfmengen zu sichern sind, da i. d. R. bei diesen doppelwandigen Systemen keine Auffangräume vorhanden sind. Es handelt nicht um einen zusätzlichen Auffangraum. Bei oberirdischen doppelwandigen Behältern sind mögliche Tropfmengen zu sichern, da i. d. R. dann kein Auffangraum vorhanden ist.

³⁷ Der Begriff „stoffundurchlässige Fläche“, entspricht materiell den Anforderungen nach F1 und F2. Dabei wird allerdings nicht nach F1 oder F2 unterschieden, da der Unterschied lediglich im Nachweis liegt. Wie die F-Maßnahmen technisch auszubilden sind, ist dann nach den einschlägigen Regeln der Technik zu ermitteln, z. B. TRwS, Betonrichtlinie. Ob und ggf. welche Nachweise zu führen sind, ergibt sich aus den Vorgaben des § 19 h WHG, den ergänzenden baurechtlichen Vorschriften (LBO, WasPVO, Bauregellisten) sowie ggf. den einschlägigen technischen Regeln.

³⁸ Dieser „Tropfmengenansatz“, kann in der Verordnung auch an anderer Stelle eingefügt werden.

³⁹ Bei der Alternative werden keine besonderen I-Maßnahmen vorgegeben.

⁴⁰ Die Definition des Volumens nach diesem Anhang ist dem Volumen nach § 6 der Verordnung nicht gleichzusetzen. Es soll in einem späteren Schritt geprüft werden, ob nicht das Volumen nach § 6 entsprechend der bayerischen VAWs mit dem Volumen des Anhangs gleichgesetzt werden kann. Dies hätte u. a. Vorteile im Bezug auf die Anlagenabgrenzung, allerdings auch Auswirkungen u. a. auf die Zulässigkeit von Anlagen in Schutzgebieten und die Prüfpflicht.

⁴¹ Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie eine Regelung für Kleingebindeläger einführen wollen. Ist dies nicht der Fall, entfallen die Worte „unter Einschluss von Kleingebindelägern“.

1.3 Heizölverbraucheranlagen⁴²

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen.

2. Anforderungen

2.1 Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

2.1.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

⁴² Diese Definition ist in Anlehnung an Nr. 20 Abs. 3 des Entwurfs der Muster-VVAwS

- „Keine besonderen Anforderungen werden an Plätze gestellt, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden,
- bei privaten Heizölverbraucheranlagen,
 - bei gewerblichen Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen,
 - bei Saison- und Eigenverbrauchstankstellen mit einer jährlichen Abfüllmenge von bis zu 5 000 Litern,
 - bei Notstromanlagen „

entwickelt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Begriff „Heizölverbraucheranlagen,“ und die damit verbundene Privilegierung nicht auf alle Anlagen, die Heizöl verbrauchen, angewandt werden kann, sondern wegen des Bezuges auf private Anlagen eine Mengenbegrenzung enthalten sollte. Bei Blockheizkraftwerken, Krankenhäusern oder großräumigen Wohnanlagen mit zentraler Heizungsanlage ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit kleineren Betrieben, die mit anderen Stoffen umgehen und hierfür gesicherte Abfüllbereiche schaffen müssen, z. B. Betriebe der Lackindustrie, angemessen, eine besondere Sicherung des Abfüllbereichs zu fordern.

Es bleibt den Ländern überlassen,

ob sie die **enge Definition** einer Heizölverbraucheranlage übernehmen wollen,

„Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen, die dem Beheizen von Wohn-, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen dienen, deren Jahresverbrauch 100 m³ nicht übersteigt und deren Behälter höchstens 4 mal je Jahr befüllt werden. Zu Heizölverbraucheranlagen zählen auch Anlagen zum Verwenden von Heizöl, wenn sie nach Menge und Häufigkeit der Befüllung vergleichbar sind. Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen“

ob sie eine **allgemeinere Definition** entsprechend § 20 M-VVAwS

„Heizölverbraucheranlagen sind

- private Heizölverbraucheranlagen sowie
- gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und nur zu Heizzwecken dienen

Als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen „

oder **keine Definition** übernehmen

2.1.2 Allgemeine Regelung⁴³

Volumen in m³	Wassergefährdungsklasse		
	1 ⁴⁴	2	3
≤ 0,1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₀ +R ₀ +I ₀
> 0,1 ≤ 1	F ₀ +R ₀ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₂ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 1 ≤ 10	F ₁ +R ₁ +I ₀ / F ₁ +R ₀ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀
> 10 ≤ 100	F ₁ +R ₁ +I ₁ / F ₁ +R ₂ +I ₀ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₁ +R ₁ +I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ +I ₁ +I ₂
> 100	F ₁ +R ₁ +I ₁ +I ₂ / F ₂ +R ₂ +I ₁ / F ₀ +R ₃ +I ₀	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ +I ₁ +I ₂ ⁴⁵	F ₂ +R ₂ +I ₁ +I ₂ / F ₀ +R ₃ +I ₁ +I ₂

Erläuterungen: + .. zusätzlich / ... wahlweise

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die F- und R-Anforderungen nicht einhalten können, gilt I1 + I2

Alternative:

Volumen der Anlage in m³	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
≤ 0,1	R ₀	R ₀	R ₀
> 0,1 ≤ 1	R ₀	R ₁	R ₂
> 1 ≤ 10	R ₁	R ₁	R ₂
> 10 ≤ 100	R ₁	R ₁	R ₂
> 100	R ₁	R ₂	R ₂

Die Anforderungen sind auch eingehalten, wenn R₃ verwirklicht wird.

⁴³ Die Regelungen für L- und HBV-Anlagen sind in einer Matrix zusammengefasst worden, weil keine fachlich begründbaren Unterschiede bestehen und die beiden bisherigen Tabellen, von den Fehlern abgesehen, sich ohnehin schon sehr ähnlich waren. Weitgehend sind die bisherigen Regelungen in den Tabellen des Musteranhangs beachtet worden. Ergänzend wurden Ansätze aus der bayerischen VAWs berücksichtigt. Es bleibt den Ländern bei inhaltlich gleichwertiger Übernahme des Musters überlassen,

- ob sie die verschiedenen Alternativen direkt in der Matrix abbilden oder als Zusatzregelungen zur Tabelle schreiben und
- ob sie auf die konkrete Nennung der F- und I-Maßnahmen verzichten unter der Vorgabe, dass bei R-Maßnahmen F- und I-Maßnahmen ohnehin erforderlich sind

⁴⁴ Die bisherige Spalte unter WGK 0 ist entfallen, weil mit der neuen VwVwS des Bundes vom 17.5.1999 die bisherige WGK 0 abgeschafft worden ist.

⁴⁵ Die zusätzliche Forderung von I-Maßnahmen bei R₃ stützt sich auf die bayerische VAWs und berücksichtigt außerhalb der Anlage liegende Armaturen und Rohrleitungen. Diese Armaturen und Flansche sind einwandig ausgeführt. Nachdem auch für diese Anlagenteile gilt, dass „Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Tropfwannen oder einer sonstigen Auffangvorrichtung zu versehen“, sind insbesondere für diese Auffangvorrichtungen infrastrukturelle Maßnahmen gerechtfertigt. Im übrigen sind auch bei doppelwandigen Systemen im Schadensfalle ab einem gewissen Gefährdungspotential neben der Doppelwandigkeit I-Maßnahmen angebracht.

Bei HBV-Anlagen in oder über oberirdischen Gewässern, die funktionsbedingt die R-Anforderungen nicht einhalten können, genügt eine konkrete Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und abgestimmtem Alarm- und Maßnahmenplan.

2.1.3 Anforderungen an Fass- und Gebindelager

Die Größe des nach Tabelle 2.1 erforderlichen Auffangraumes R_1 oder R_2 ist wie folgt zu staffeln:

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
$> 100 \leq 1000$	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 m^3
> 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 m^3

2.1.4 Kleingebindeläger⁴⁶

Bei Fass- und Gebindelägern, deren größter Behälter einen Rauminhalt von 20 l nicht überschreitet⁴⁷ genügt R_0 , wenn die Stoffe

- im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
- in geschlossenen Räumen gelagert werden

und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist

Als Befestigung ist eine Fläche F_1 erforderlich.

Alternative: Als Befestigung ist eine stoffundurchlässige Fläche erforderlich

⁴⁶ Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen. Bei Kleingebindelägern ist der Text der bayerischen VVAWS übernommen worden.

⁴⁷ Wenn keine Regelung für Kleingebindeläger übernommen wird, entfällt dieser Abschnitt. Diese Definition kann auch in den Text von 2.1.4 eingearbeitet werden.

2.1.5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 2 in Wasserkraftwerken⁴⁸

Anlage/Anlagenteil	Volumen in m ³	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	$> 0,1 \leq 10$	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_0 + R_0 + I_1 + I_2$
Regeleinrichtung, Windkessel, Pumpengruppe zur Druckölerzeugung,	$> 0,1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1^{1)}$	$F_1 + R_1 + I_1^{1)}$
Ölbehälter	$> 10 \leq 100$	$F_1 + R_1 + I_1^{1)}$	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2^{1)}$
<i>außerhalb Betriebswasser:</i>	$\leq 0,1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	$> 0,1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$
<i>innerhalb Betriebswasser:</i> ölgeschmiertes Führungslager und Spurlager, Turbinengetriebe	< 10	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_0 + R_0 + I_1 + I_2$
fettgeschmiertes unteres Führungslager	-	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
Leitschaurollenlager	$< 0,001$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
Kühler für Regleröle,	$> 0,1 \leq 1$	$F_0 + R_0 + I_0$	$F_0 + R_0 + I_0$
Steueröle und Lageröle ²⁾	$> 1 \leq 10$	$F_1 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1 / F_0 + R_3 + I_0$
Hydraulikanlagen ³⁾ in Wehren, Absperrorganen und Schützen: - Druckölerzeugung, - Arbeitszylinder (Servomotor), - Rohrleitungen, - Druckschläuche	$> 0,1 \leq 10$	$F_0 + R_0 + I_1$	$F_1 + R_1 + I_1$

- 1) Die I1-Maßnahme ist durch Ölstands- und Drucküberwachungen zu erfüllen
- 2) Kühl- und Heizeinrichtungen, z.B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher oder Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind derart zu sichern, dass im Schadensfall ein Übergang wassergefährdender Stoffe in das Kühlwasser ausgeschlossen ist, oder dass Leckagen schnell erkannt und kein unzulässig belastetes Kühlwasser austreten kann. Die Kühler sind als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten. Doppelrohrkühler erfüllen die Anforderungen R₃
- 3) Bei bestehenden Anlagen gelten abweichend davon die Anforderungen:
Für Druckölerzeugungen: $F_0 + R_1 + I_1 + I_2$
Für Arbeitszylinder $F_0 + R_0 + I_1 + I_2$

Soweit in der Tabelle keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen $F_0 + R_0 + I_1 + I_2$. Flexible Rohrleitungen dürfen nur dann über oberirdischen Gewässern verwendet werden, wenn dies betriebsbedingt erforderlich ist.

Grundsätzlich ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

⁴⁸ Die Regelung stützt sich auf die bayerische VAWs. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.

Alternative:

Es ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z.B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.

2.2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen⁴⁹

2.2.1 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die Anforderungen nach der Wassergefährdungsklasse oder dem Volumen abgestuft sind, sind sie auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse erfüllt werden.

2.2.2 Allgemeine Anforderungen

Behälter/ Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	$F_1+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$	$F_2+R_1+I_0$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	$F_1+R_0+I_1$	$F_1+R_1+I_1$	$F_1+R_1+I_2$
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	$F_0+R_0+I_0$	$F_1+R_0+I_2$	$F_1+R_0+I_2$

Alternative:

Behälter/ Verpackungen	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	R_1	R_1	R_1
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	R_1	R_1	R_1
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	R_0	R_1	R_1

⁴⁹ Die Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen) sind unverändert übernommen worden. Lediglich die Regelung für Heizölverbraucheranlagen ist in einen eigenen Unterabschnitt gelegt worden.

2.2.3 Heizölverbraucheranlagen⁵⁰

Beim Befüllen von Heizölverbraucheranlagen werden an die Abfüllplätze keine besonderen Anforderungen gestellt. § 20 bleibt unberührt

2.2.4 Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen

Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt:

1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.
2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leer laufen kann.

2.3 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	F0 + R0 + I1
2	F1 + R0 + I1 + I2
3	F1 + R1 + I1 + I2

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen F0+R0+I0

Alternative:

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	R0
2	R1
3	R1

Bei Rohrleitungen für Jauche, Gülle und Silagesickersäfte genügen die Anforderungen F0+R0+I0

Ende der Alternative

Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau § 12 Abs. 2 S. 2 der Verordnung entspricht oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.

⁵⁰

Im bisherigen Anhang ist dieser Text in Klammern gesetzt. Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie diese Regelung übernehmen wollen.

9.3 Beste verfügbare Techniken – Merkblatt zu Emissionen aus der Lagerung von Stoffen, Ineke Jansen, Europäisches IPPC Büro, Sevilla, (Deutsche Übersetzung des Beitrages „Best available techniques – Reference Document on Emissions from Storage“)

9.3.1 Einführung

Der Beitrag behandelt die folgenden Themen:

- **IPPC - Büro** in Sevilla. Was ist seine Aufgabe und warum?
- **BREF** (Abkürzung für BAT Reference Document): Was ist es, worauf ist es begründet, wer fasst es und wer wendet es an?
- **BVT**, beste verfügbare Technik: Jeder Mitgliedsstaat hat seine eigene Definition von BVT. Ich werde versuchen klarzustellen, was BVT auf europäischer Ebene ist.
- **BREF „Emissionen bei der Lagerung“**. Geltungsbereich, Inhalt, Beteiligte, Ablauf des Erarbeitungsprozesses.

9.3.2 IPPC-Büro

Das IPPC-Büro ist aus der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung von 1996 entstanden. Diese Richtlinie legt den Rahmen für die umweltbezogene Regelung bestimmter industrieller Tätigkeiten fest. Dies geschieht durch ein System von Betriebsgenehmigungen, die Auflagen entsprechend den besten verfügbaren Techniken gemäß Definition der Richtlinie enthalten müssen. Für neue Anlagen muss ab November 1999 die Genehmigung Auflagen entsprechend den besten verfügbaren Techniken enthalten, für bestehende Anlagen ist dies ab 2007 Pflicht.

Die Richtlinie enthält auch eine Verpflichtung der Europäischen Kommission zur Durchführung eines Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten und der betroffenen Industrie über die BVT. Zur Durchführung dieses Informationsaustausches wurde Ende 1996 das Europäische IPPC-Büro gegründet.

Zur Zeit hat das Büro 15 Mitarbeiter, die 16 verschiedene Projekte bearbeiten. Die Mitarbeiter kommen aus dem Vereinigten Königreich, aus Spanien, Deutschland, den Niederlanden, Italien und Schweden. Die Verarbeitung der ausgetauschten Informationen erfolgt in Form der Erstellung von Entwürfen von BVT-Merkblättern, den „BREFs“.

Die Projekte, die zurzeit in Bearbeitung sind, behandeln z.B. Schmieden und Gießereien, organische Massenchemikalien, Gerbereien, Textilien, Schlachthäuser und Kühlsysteme, Monitoring sowie Emissionen bei der Lagerung. Ich bin zuständig für das BVT-Merkblatt für Gerbereien sowie für Emissionen bei der Lagerung.

9.3.3 BREF

Ein BREF ist das Ergebnis des Informationsaustausches und ein Produkt des IPPC-Büros. Ein BREF beschreibt, was die BVT für einen bestimmten Industriezweig ist, bzw. bei branchenübergreifenden Bereichen wie Lagerung ist das Ziel die Festlegung von BVT für den betreffenden Bereich. Während das branchenspezifische BREF einen bestimmten Industriezweig behandelt, behandelt das branchenübergreifende BREF spezielle Fragen, die viele verschiedene Industriezweige betreffen. Die folgenden branchenübergreifenden BVT-Merkblätter sind zur Zeit in Bearbeitung: Kühlsysteme, Monitoring-Systeme, allgemeine Verfahren zur Behandlung/Entsorgung von Abwässern und Abgasen im Bereich der chemischen Industrie, Emissionen aus der Lagerung von Schüttgut oder gefährlichen Materialien sowie ökonomische und medienübergreifende Aspekte.

Ein BREF soll den Genehmigungsbehörden als Hilfsmittel dienen. Bei der Abfassung eines Genehmigungsbescheides z. B. für eine Gerberei kann die Genehmigungsbehörde das BVT-Merkblatt über Gerbereien bei der Ermittlung der BVT heranziehen.

Ein BREF ist rechtlich nicht verbindlich, es soll den Genehmigungsbehörden als Hilfsmittel dienen. Und, wie in Nr. 25 der Erwägungsgründe der Richtlinie erwähnt, wird erwartet, dass der Austausch von Informationen über die BVT dazu beitragen wird, das Ungleichgewicht auf technologischer Ebene in der Gemeinschaft auszugleichen.

Von der Generaldirektion Umwelt wurde eine Lenkungsgruppe - das Forum für den Informationsaustausch (Information Exchange Forum, IEF) – eingerichtet. Das IEF besteht aus Vertretern aller Mitgliedsstaaten und der Industrie und ist z. B. für das Arbeitsprogramm des Büros verantwortlich.

Die eigentliche fachliche Arbeit erfolgt durch ein Netz von technischen Arbeitsgruppen (Technical Working Groups, TWG). Jede TWG setzt sich zusammen aus von den Mitgliedsstaaten, Industrie und Umweltverbänden nominierten Experten sowie aus Vertretern verschiedener Generaldirektionen. Vertreter des deutschen Umweltbundesamtes in der TWG zu Emissionen bei der Lagerung sind Herr Müller-Witte und Herr Remus.

9.3.4 BVT

Gegenstand des Informationsaustausches nach Artikel 16 (2) der Richtlinie sind die „Besten Verfügbaren Techniken“. Die Definition von BVT wird in Artikel 2 Nr. 11 gegeben. Neben der Definition werden in Anhang IV der Richtlinie 12 weitere Punkte aufgeführt, die unter Berücksichtigung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung bei der Festlegung der BVT zu berücksichtigen sind.

Beste bezeichnet die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, d.h. alle unterschiedlichen Umweltaspekte, wie Wasser, Luft, Energie, Rohstoffe usw., müssen berücksichtigt werden.

Verfügbar: die betreffende Technik muss wirtschaftlich und technisch vertretbar sein. Dies bedeutet, dass zwischen den Kosten und Vorteilen der Anwendung einer bestimmten Umweltmaßnahme ein Gleichgewicht bestehen muss.

Techniken ist ein weiter gefasster Begriff als Technologie. Darin eingeschlossen ist auch die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und am Ende ihrer Nutzungsdauer stillgelegt wird.

In *Anhang IV* der Richtlinie wird die Definition von BVT um folgendes ergänzt:

1. Einsatz abfallarmer Technologie
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle
4. Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen
8. Für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz
10. Die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
11. Die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern
12. Die von der Kommission gemäß Artikel 16 (2) oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

9.3.5 BVT-Merkblatt zu Emissionen bei der Lagerung

Die erste Sitzung der TWG fand am 2./3. Dezember in Sevilla statt. Auf dieser Sitzung wurden Geltungsbereich, Inhalte und Gliederung des Merkblattes abgestimmt.

Die Erarbeitung eines BVT-Merkblattes dauert ungefähr zwei Jahre. Während dieses Zeitraums werden in der Regel mehrere Anlagenbesuche durchgeführt. Ich selbst habe eine Anlage in Finnland zur Lagerung von Rohöl und anderen Raffinerieprodukten in Kavernen besucht. In den Niederlanden und in Deutschland besuchte ich Anlagen, in denen Chemikalien und verschiedene Erze auf unterschiedliche Weise gelagert werden. Anlagenbesuche sind ein nützliches Instrument zur Sammlung von Informationen für das BVT-Merkblatt.

Inzwischen habe ich mit der Erarbeitung des Merkblattes begonnen und hoffe, den ersten Entwurf im Dezember der TWG zur Beratung übermitteln zu können. Die TWG hat dann ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Kommentare werden bewertet und gewichtet und entweder im zweiten Ent-

wurf berücksichtigt oder verworfen. Es ist schwierig vorauszusehen, wann der zweite Entwurf zur Beratung verschickt wird, da ich auch noch für die Erarbeitung des BVT-Merkblattes für Gerbereien zuständig bin. Der zweite Entwurf wird auf der zweiten Sitzung der TWG erörtert werden, bevor der letzte Entwurf auf einer Sitzung des IEF vorgelegt und schließlich von der GD Umwelt angenommen wird.

Auf der ersten Sitzung wurde Einigkeit erzielt, dass die Lagerung branchenübergreifend betrachtet werden muss, da es offensichtlich ist, dass jeder Industriezweig mit der Lagerung von Stoffen befasst ist. Es herrschte auch Einigkeit darüber, dass das BVT-Merkblatt nicht die Lagerung jeder einzelnen Chemikalie beschreiben kann; der Vorschlag, Stoffkategorien zu ermitteln, fand breite Zustimmung.

Die TWG beschloss, als Ausgangspunkt für die Erarbeitung des Merkblattes und die Sammlung von Informationen eine Einteilung der Stoffe in folgende Kategorien zu verwenden: gasförmig, flüssig, fest. Das heißt, dass jedes Kapitel die Unterkapitel „gasförmige Stoffe“, „flüssige Stoffe“ und „Feststoffe“ enthält, die jeweils in einen Abschnitt „Lagerung“ und einen Abschnitt „Umgang“ unterteilt werden sollen.

Im Abschnitt „Lagerung“ sollen die verfügbaren Techniken kurz beschrieben werden, wobei der Schwerpunkt auf den Emissionen liegt. Emissionen bei der Lagerung umfassen Emissionen aus jeglichen Arten von Behältern, aber auch Emissionen aus Kavernen und offen gelagerten staubförmigen Stoffen usw. Nicht nur die Emissionen bei normalem Betrieb sind von Bedeutung, sondern auch Emissionen bei Störfällen. Wegen des engen Bezugs der IVU-Richtlinie zur Seveso-Richtlinie soll in dem BVT-Merkblatt Sicherheitsfragen große Bedeutung beigemessen werden.

Neben der Lagerung ist auch der Umgang mit Stoffen eine bedeutende Emissionsquelle. Emissionen sowohl beim Umschlag als auch beim Transport von Stoffen sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden, einschließlich der Emissionen aus Flanschdichtungen, Verbindungsstücken und Pumpen bei Beförderung mittels Schläuchen und Röhren. Das gleiche gilt für Emissionen aus Fördereinrichtungen und anderen Systemen, die bei Umschlag und Transport verwendet werden.

Beschrieben werden sollen auch die Emissionen aus Emissionsminderungsverfahren, wie z.B. Gasrückgewinnungssysteme, sowie aus der Reinigung von Lagergeräten.

Für die branchenspezifischen BVT-Merkblätter gibt es eine einheitliche Gliederung, die aber in der Regel nicht auf die branchenübergreifenden BVT-Merkblätter übertragen werden kann. Für das hier erörterte BVT-Merkblatt mussten die Überschriften der Kapitel 2 und 3 geändert werden. Ansonsten entspricht der Aufbau der Standardgliederung:

- Kapitel 1: Allgemeine Informationen**
- Kapitel 2: Stoffe und Stoffklassifizierung**
- Kapitel 3: Verwendete Techniken bei Lagerung und Umgang**
- Kapitel 4: Techniken, die bei der Festlegung der BVT zu berücksichtigen sind**
- Kapitel 5: BVT**
- Kapitel 6: Zu erwartende Techniken**
- Kapitel 7: Schlussfolgerungen und Empfehlungen.**

Diese Gliederung basiert auf der Vorstellung, dass die in Kapitel 2 und 3 gegebenen Informationen in Kapitel 4 zusammengefasst werden. In Kapitel 2 sollen die Stoffe und ihre Klassifizierung beschrieben werden. Dies ist deshalb notwendig, weil eine Betrachtung jedes einzelnen Stoffes, der gelagert wird, zu sehr ins Detail gehen würde. Die Schwierigkeit dabei ist, dass fast jeder Mitgliedsstaat sein eigenes Klassifizierungssystem hat, z. B. in Deutschland die Wassergefährdungsklassen. Die Harmonisierung dieser Klassifizierungen soll ein wichtiger Aspekt dieses BVT-Merkblattes sein. Kapitel 3 soll kurze Beschreibungen der bei Lagerung und Umgang verwendeten Techniken enthalten, zusammen mit den verwendeten Emissionsvermeidungs- und -minderungstechniken. Die Beschreibung der Kosten dürfte wahrscheinlich am besten in diesem Kapitel erfolgen, aber möglich wäre auch, diesen Aspekt in Kapitel 4 zu behandeln. Die beiden Kapitel sollen dann in Kapitel 4 zusammengefasst werden, wobei die Emissionen ein wichtiger Aspekt sein werden. Die Ergebnisse sollten vergleichbar sein und zu Kapitel 5 „BVT bei der Lagerung“ führen.

Sofern all diese Pläne realisiert werden können, wird der erste Entwurf wahrscheinlich im Dezember dieses Jahres zur Weiterleitung an die TWG vorliegen. Durch das Internet wird der erste Entwurf auch der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies gilt auch für die anderen BVT-Merkblätter, die als erster Entwurf vorliegen oder bereits abgeschlossen sind. Die Internet-Adresse lautet: <http://eippcb.jrc.es>